# Das beschränkte Akzept

## nach der Allgemeinen deutschen Wechselordnung.

---

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

**Kurt Hiller**

Referendar aus Königsberg i. Pr.

**Borna-Leipzig**

Buchdruckerei Robert Noske

1906.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41535720_0037

Meinen Eltern

gewidmet.

# Inhaltsverzeichnis.


Seite

**Einleitung.**

§ 1. Begriff des beschränkten Akzepts . . . . . 1
§ 2. Zulässigkeit des beschränkten Akzepts aus Zweckmäßigkeitsgründen 2
§ 3. Die Geschichte des beschränkten Akzepts vor der allgemeinen deutschen Wechselordnung . . . . . 2
§ 4. Die Geschichte des Entstehens des Art. 22 der deutschen WO. . 5
§ 5. Die Theorie . . . . . 8

**Besonderer Teil.**

§ 1. Was versteht man unter Einschränkungen in der allgemeinen deutschen WO.? . . . . . 13
§ 2. Wer kann dem Akzept die Einschränkungen beifügen? . . . . 14
§ 3. Wie müssen die Einschränkungen beigefügt werden? . . . . 15
§ 4. Wo müssen die Einschränkungen beigefügt werden? . . . . . 18
§ 5. Wann müssen die Einschränkungen beigefügt werden? . . . . 19
§ 6. Welches sind die Wirkungen der Einschränkungen? . . . . . 20
I. Gegen den Wechselinhaber . . . . . 20
II. Gegen die Vormänner . . . . . 21
III. Gegen die Nachmänner . . . . . 23
IV. Gegen den Akzeptanten . . . . . 24
V. Gegen den Mitakzeptanten . . . . . 25
VI. Gegen den Avalisten . . . . . 26
VII. Gegen den Ehrenakzeptanten . . . . . 26
§ 7. Sind nachträgliche Änderungen des beschränkten Akzepts möglich? 27
§ 8. Gibt es mehrfache Beschränkungen eines Akzepts? . . . . . 28
§ 9. Worin können die Einschränkungen bestehen? . . . . . 28
I. Beschränkung der Zahlungssumme . . . . . 28
Anhang: Das übermäßige Akzept . . . . . 30
II. Beschränkung der Zahlungszeit . . . . . 32
III. Beschränkung des Zahlungsortes . . . . . 39
Anhang: Angabe einer Zahlstelle . . . . . 42
IV. Beschränkung des Akzepts durch den Zusatz: eine Woche vor Verfall zu kündigen . . . . . 47

Seite

V. Beschränkung des Akzepts durch Änderung der Verjährungsfrist . . . . . 48
VI. Beschränkung des Akzepts durch die Rektaklausel . . . 49
VII. Beschränkung des Akzepts durch die Klausel: „an mich selbst zu zahlen“ . . . . . 51
VIII. Beschränkung des Akzepts durch Bedingungen . . . . 52
IX. Beschränkung des Akzepts durch das Versprechen, nur in Raten zahlen zu wollen . . . . . 57

# Literaturverzeichnis.


Archiv für deutsches Wechselrecht.

**Biener,** Wechselrechtliche Abhandlungen. Leipzig 1859.

**Bernstein,** Allgemeine deutsche und österreichische Wechselordnung. Leipzig 1898.

**Bluntschli,** Die allgemeine deutsche Wechselordnung. Erlangen 1852.

**Borchardt,** Die allgemeine deutsche Wechselordnung mit Kommentar. Berlin 1882.

**Brauer,** Die allgemeine deutsche Wechselordnung. Erlangen 1851.

**v. Canstein,** Das Wechselrecht Österreichs. Berlin 1903.

**v. Canstein,** Lehrbuch des Wechselrechts. Berlin 1890.

**Cosack,** Lehrbuch des Handelsrechts. 6. Aufl. Stuttgart 1903.

**Dernburg,** Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens. Bd. 2. Halle 1901.

**Einert,** Das Wechselrecht nach dem Bedürfnis des Wechselgeschäfts im 19. Jahrhundert. Leipzig 1839.

**Endemann,** Handbuch für Handels-, Wechsel- und Seerecht. Bd. 4. Leipzig 1884.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.

Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts.

Entwurf einer Wechselordnung für die preußischen Staaten nach den Beschlüssen der Kommission des Königl. Staatsrats. Berlin 1847.

**Goldschmidt,** Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht.

**Grawein,** Die Perfektion des Akzepts. Graz 1876.

**Grünhut,** Wechselrecht. In Bindings systematischem Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft Bd. 1 und 2. Leipzig 1897.

**Hartmann,** Das deutsche Wechselrecht. 1869.

**Hoffmann,** Deutsche Wechselordnung. Gießen 1859.

**Hussy,** Das modifizierte Akzept des Art. 22 der allgemeinen deutschen Wechselordnung. Inaug.-Diss. Leipzig 1905.

**Jolly,** Kritische Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft.

**Kuntze,** Das deutsche Wechselrecht. Leipzig 1862,

**Kreis,** Lehrbuch des deutschen Wechselrechts. Berlin 1884.
**Lehmann,** Lehrbuch des deutschen Wechselrechts. Stuttgart 1886.
**Meißner,** Kodex der europäischen Wechselrechte. Nürnberg 1836.
**Peitler,** Sammlung von wechselrechtlichen Entscheidungen des österreichischen obersten Gerichtshofes. Wien 1864 und 1867.
**Rehbein,** Allgemeine deutsche Wechselordnung. 7. Aufl. Berlin 1904.
**Renaud,** Lehrbuch des allgemeinen deutschen Wechselrechts. Gießen 1868.
**Roehrl,** Die wechselrechtliche Bedeutung des beschränkten Akzepts. Inaug.-Diss. Leipzig 1904.
**Seuffert,** Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.
**Siegel,** Das Versprechen als Verpflichtungsgrund im heutigen Recht. 1873.
**Staub,** Kommentar zur allgemeinen deutschen Wechselordnung. 4. Aufl. Berlin 1901.
**Stobbe,** Deutsches Privatrecht. Bd. 3. 1865.
**Stranz,** Allgemeine deutsche Wechselordnung. Kommentar. 9. Aufl. Guttentag, Berlin 1906.
**Thöl,** Das Handelsrecht. Bd. 2 Leipzig 1878.
**Thöl,** Protokolle der Leipziger Wechselkonferenz. Göttingen 1866.
**Volkmar und Loewy,** Die deutsche Wechselordnung. Berlin 1862.
**v. Wächter,** Das Wechselrecht des Deutschen Reiches. Stuttgart 1883.
**v. Wächter,** Enzyklopädie des Wechselrechts. Stuttgart 1879.

---

Die Abkürzungen entsprechen den „Vorschlägen des Deutschen Juristentags für die Art der Anführung von Rechtsquellen, Entscheidungen und wissenschaftlichen Werken" (Berlin 1905. Guttentagsche Verlagsbuchhandlung).

# Einleitung.

§ 1.

## Begriff des beschränkten Akzepts.

Die Beschränkung des Akzepts ist jede Änderung des im Wechsel gewollten Versprechens des Akzeptanten, sobald sie eine Verminderung des Inhalts dieses Versprechens bedeutet.

Das Versprechen wird von dem Bezogenen gegeben. Es ist ein Recht, nicht eine Pflicht dieses, und ist, ob gegeben oder verweigert, von rechtlich bedeutenden Folgen begleitet. Diese Folgen komplizieren sich, wenn das Versprechen nicht, wie im Wechsel gewollt, sondern anders, nämlich „beschränkt" gegeben wird.

Man kann folgende Arten der Einschränkungen unterscheiden:

1. Beschränkung auf einen Teil der Wechselsumme,
2. Beschränkung der Zahlungszeit,
3. Beschränkung des Zahlungsortes,
4. Beschränkung des Akzept durch den Zusatz: eine Woche vor Verfall zu kündigen,
5. Beschränkung des Akzepts durch Änderung der Verjährungsfrist,
6. Beschränkung des Akzepts durch die Rektaklausel,
7. Beschränkung des Akzepts durch die Klausel: an mich selbst zu zahlen,
8. Beschränkung des Akzepts durch Bedingungen,
9. Beschränkung des Akzepts durch das Versprechen, in Raten zahlen zu wollen.

§ 2.

## Zulässigkeit des beschränkten Akzepts aus Zweckmäßigkeitsgründen.

Der Wechsel als das formalste Rechtsinstitut in unserem Rechtsleben sollte, so könnte man meinen, eine Änderung in seinen Bestandteilen nicht dulden. Der Akzeptant sollte nur das akzeptieren, was im Wechsel gefordert wird. Diese von dem formalen Standpunkte aus konsequente Ansicht wird aber aus Zweckmäßigkeitsgründen schon frühe verlassen. Bald nach Entstehung des Wechsels und des Akzeptes überhaupt findet sich auch die Entstehung des beschränkten Akzepts, und die Gesetzgeber sahen sich gezwungen, dem beschränkten Akzept rechtliche Wirkungen beizulegen. „Nur praktischen Rücksichten hat man durch die Zulassung des beschränkten Akzepts genügen wollen.“[1])

§ 3.

## Die Geschichte des beschränkten Akzepts vor der allgem. deutschen Wechselordnung.

In den älteren Wechselordnungen war das beschränkte Akzept verschieden geregelt. In der ersten Periode des Wechselrechts war das Akzept selbst an keine Schriftlichkeit gebunden, es versteht sich wohl von selbst, daß in dieser Zeit vollständiger Formlosigkeit auch Teilakzepte zulässig waren.[2])

In der späteren Periode, als für das Akzept Schriftlichkeit vorgeschrieben war, als man die Wirkung derselben an größeren Formalismus gebunden hatte, da wurde auch das beschränkte Akzept verboten. Lehmann sagt:[3]) „Um die Streitigkeiten, ob der Wechsel akzeptiert sei, abzuschneiden, wird für die Akzeptation in der Regel schriftliche, deutliche, häufig auch datierte

[1]) Volkmar u. Loewy, Berlin 1862, S. 108; vgl. auch Thöl, Prot. Sitzung 10, 11 u. Archiv Bd. 5 S. 359 ff.

[2]) Lehmann S. 51.

[3]) Lehmann S. 75.

Erklärung auf dem Wechsel selbst gefordert, auch Einschränkungen des Akzepts für unwirksam erklärt." Dabei kamen zwei Arten der Regelung in Frage: entweder machte der Einschränkungsvermerk das ganze Akzept nichtig, oder er galt als nicht geschrieben, so daß in diesem Falle das Akzept für unbeschränkt galt. So hieß es z. B. in der Ordonnance de commerce von 1673 tit. 5 § 2: „Toutes les lettres de change seront acceptées par écrit purement et simplement. Abrogeons l'usage de les accepter verbalement ou par cets mots „ou sans accepté" ou „accepté pour répondre à temps" et toutes autres acceptations sous condition, les quelles passeront pour refus; et pourrons les lettres être protestées." In der Leipziger WO. von 1628 § 8 war dagegen die zweite Regelung gewählt worden: Alle Acceptationes der Wechselbriefe, es sey in oder außer denen Märkten, sollen in Gegenwart des Inhabers — schriftlich durch — Unterschreibung des Wechselbriefs mit Bemerkung der Zeit und Bevsetzung des Nahmens und Zunahmens — und zwar pure und schlechter Dinge — verrichtet werden. Und obgleich der Acceptant eine Kondition oder Reservat anhängen würde, so soll doch solche pro non adjecta und davor, als wenn sie nicht dastünde, gehalten werden, und deren ungeachtet der Acceptant absolute zu gebührender Zeit zu zahlen schuldig sein" u. a. m.

Bei solchen Wechselordnungen gab es nun wiederum verschiedene Abweichungen. Bei einigen galt das beschränkte Akzept schon kraft Gesetzes als unbeschränkt. Es war ein Protest mangels Annahme nicht notwendig und ein Regreß auf Sicherstellung nicht vorhanden. Wollte der Akzeptant nur beschränkt haften, so war es seine Sache, den Konsens des Wechselinhabers einzuholen. Nach anderen Wechselordnungen wiederum mußte der Wechselinhaber, damit das beschränkte Akzept wie ein unbeschränktes gelte, Protest mangels Annahme erheben. Unterließ er dieses, so wurde angenommen, daß er mit der Modifikation einverstanden sei, und er verlor den Regreß gegen den Aussteller und die Indossanten; der Akzeptant haftete nur nach dem Inhalte seines Akzepts.[1])

---

[1]) Grünhut I S. 159.

Diejenigen Wechselordnungen dagegen, bei denen durch die Beifügung eines beschränkenden Zusatzes das ganze Akzept nichtig wurde, gingen von dem Gedanken aus, daß das Akzept eine Modifikation nicht vertrage,[1]) daß es dadurch nichtig werden müsse. Der Wechsel galt daher als nicht angenommen. Der Wechselinhaber konnte Protest mangels Annahme erheben und Regreß mangels Annahme auf Sicherstellung von den Regreßpflichtigen verlangen. Beispiele für diese Art der Wechselordnungen finden sich in Grünhut Bd. 1 S. 160 Anm. 18 und bei Meißner Bd. 2 S. 750, 751, 785.

In fast allen Wechselordnungen aber ist schon immer das Teilakzept zugelassen worden.

Dabei war es dem Wechselinhaber meist überlassen, ob er sich mit dem Teilakzept begnügen wollte oder nicht. Er brauchte sich mit der Modifikation nicht zufrieden zu geben, sondern er konnte das Akzept so behandeln, als wenn es ganz verweigert worden wäre. Er erhob dann Protest mangels Annahme und hatte den Regreß auf Sicherstellung. Nahm er dagegen das Teilakzept an, so erhob er, um sich den Regreß für den nicht akzeptierten Teil der Wechselsumme zu wahren, für den nicht akzeptierten Teil Protest mangels Annahme. Der Bezogene, dessen beschränktes Akzept gar nicht angenommen war, haftete für nichts, der Bezogene, mit dessen Teilakzept der Wechselinhaber sich begnügt hatte, nur für den akzeptierten Teil. Beispiele solcher Wechselforderungen finden sich bei Grünhut Bd. 1 S. 160 Anm. 20.

Einige Wechselordnungen standen sogar schon auf dem modernen Standpunkt, daß der Wechselinhaber das Teilakzept zulassen mußte.[2])

Nach anderen Wechselordnungen konnte der Wechselinhaber trotz des Teilakzepts die ganze Wechselsumme verlangen, sogar auch dann, wenn er nicht Protest mangels Annahme erhoben hatte; das Teilakzept galt in diesen Wechselordnungen stets als unbeschränktes Akzept. Nur dann haftete der Akzeptant gemäß

---

[1]) Grünhut I S. 160 Anm. 8.

[2]) Beispiele bei Grünhut I § 16 S. 161 Anm. 21.

seinem Teilakzept, wenn der Wechselinhaber seine Einwilligung in die Teilakzeptation im Teilakzept selbst ersichtlich gemacht hatte.[1])

## § 4.

## Die Geschichte der Entstehung des in Betracht kommenden Art. 22 d. allgem. d. WO.

Die allgem. deutsche Wechselordnung hat bei der Regelung des beschränkten Akzepts den preußischen Entwurf vom Jahre 1836 sich zum Vorbild genommenen, nach welchem alle Beschränkungen zulässig sein sollten. In der Leipziger Wechselkonferenz waren jedoch die Ansichten sehr geteilt, ob man diesen Entwurf der neu zu schaffenden Wechselordnung in der vorliegenden Frage zugrunde legen sollte oder nicht. Ja man schien in der Sitzung 10[2]) noch einmal auf den veralteten, streng theoretischen Standpunkt zurückkommen zu wollen, daß jede Einschränkung als nicht beigefügt gelten, das beschränkte Akzept also in jedem Falle als unbeschränkt betrachtet werden solle. Der Vertreter dieser Ansicht begründete sie damit, daß in einem beschränkten Akzept stets ein Mißbrauch liege, da der Akzeptant die ihm anvertraute Urkunde dazu benutze, um irgend eine andere Erklärung als die von ihm abverlangte „eines unbedingten Akzepts" darauf zu schreiben, was für den Inhaber sehr nachteilig sei. Dafür treffe dann den Bezogenen die in der vorgeschlagenen Bestimmung ausgesprochene unbedingte Haftung mit Recht. Es involviere dies auch keine Härte, da der Bezogene mit den Vorschriften des Gesetzes vertraut sei, also die Folgen seiner Handlung kennen müsse. Dieser Ansicht wurde sofort, und zwar mit Recht energisch widersprochen, und zwar hauptsächlich aus der Erwägung heraus, daß in der von dem Vertreter der eben erwähnten Ansicht vorgeschlagenen Regelung für den Bezogenen doch eine zu große Härte liege.

---

[1]) Grünhut Bd. 1 S. 161.

[2]) Thöl, Prot. Sitzung 10 S. 50.

Man brauche nicht immer gleich eine böse Absicht zu vermuten. Insbesondere könnten gegen nachträgliche Änderungen die Strafgesetze Schutz gewähren.

Es ist auch in der Tat anzunehmen, daß der Akzeptant ohne Grund nicht beschränkt akzeptieren werde, am allerwenigsten aber wohl aus reiner Schikane. Allerdings erwachsen dem Wechselinhaber große Unzuträglichkeiten durch das beschränkte Akzept. Zunächst wird jeder einem mit einem beschränkten Akzept versehenen Wechsel sofort ansehen, daß der Bezogene nicht unbedingt akzeptiert hat, und die Begebbarkeit des Wechsels wird dadurch zweifellos in den meisten Fällen erschwert sein. Hingegen kann sich der Wechselinhaber aber oft dadurch leicht schützen, daß er den Akzeptanten bittet, von der Akzeptation überhaupt Abstand zu nehmen. Denn einem Wechsel ohne Akzept ist nicht anzusehen, daß er bereits zur Annahme präsentiert worden ist. Aber der Wechselinhaber ist ja in jedem Falle durch sein Regreßrecht geschützt. Den Regreßpflichtigen selbst wird ein beschränktes Akzept stets lieber sein, als gar keines, denn im Umfange des beschränkten Akzepts fällt ihre Regreßpflicht fort. Dagegen darf der Akzeptant selbst in keinem Falle für mehr haften, als wofür er selbst haften will.

Das Akzept ist eine freiwillige Handlung des Akzeptanten, wenigstens innerhalb des Wechselrechts. Der Akzeptant übernimmt freiwillig eine Verpflichtung. Deswegen soll er auch nur in den Grenzen seiner Verpflichtung haften.

In der nächsten Sitzung[1]) wurde als Folge der Beratung zunächst das Teilakzept als einzige Beschränkung zugelassen, alle anderen Beschränkungen sollten auch fernerhin als nicht geschrieben angesehen werden, besonders, weil sie nur zu Verwickelungen und Verwechslungen führen könnten. Es wurde also zunächst allgemein zugegeben, daß das Teilakzept in jedem Falle allen nur Vorteil bringe. Nachdem darauf aufmerksam gemacht worden war, daß doch auch die anderen Beschränkungen das Interesse der Parteien ebenso fördern könnten, wurden schließlich auch alle anderen Beschränkungen für zulässig erklärt.

---

[1]) Thöl, Prot. Sitzung 11 S. 53.

In der 16. Sitzung[1]) hielt man die in der elften getroffenen Maßnahmen aber doch wieder für zu weitgehend. Es sollten daher nicht alle Einschränkungen allgemein, aber doch einzelne zugelassen werden. Es wurde z. B. dem Bezogenen gestattet, in seinem Akzept einen Domiziliaten zu bekommen.

In der 29. Sitzung[2]) einigte man sich schließlich dahin, daß man doch wieder alle Beschränkungen für zulässig erklärte, und zwar ganz gleich, ob sie unter Protestaufnahme erklärt waren oder nicht. Einige wollten zunächst eine Beschränkung ohne vorherigen Protest nicht zulassen. Eine andere Gruppe von Abgeordneten wollte Teilakzept und Beschränkung der Zahlungszeit zulassen, andere wollten nur das Teilakzept für zulässig gehalten und andere Beschränkungen für ungültig erklärt haben. Schließlich wurde dann der preußische Entwurf angenommen, welcher alle Beschränkungen für zulässig erklärte.

Nach dem Entwurf der Konferenz lautet denn auch der in Betracht kommende Art. 22 wie folgt:

> „Der Bezogene kann die Annahme auf einen Teil der im Wechsel verschriebenen Summe beschränken. Werden dem Akzept andere Einschränkungen beigefügt, so wird der Wechsel einem solchen gleichgeachtet, dessen Annahme gänzlich verweigert worden ist, der Akzeptant haftet aber nach dem Inhalte seines Akzepts wechselmäßig."

Die Wechselordnung hat demnach eine ganz neue Regelung des beschränkten Akzepts versucht und durchgeführt. Auch hat sie einen dem bisherigen Wechselrecht nicht geläufigen Rechtsgedanken zum Gesetz erhoben, nämlich die selbständige Haftung des Akzeptanten gemäß seinem Akzept, auch wenn der Wechselinhaber sich nicht mit der Einschränkung zufrieden gibt.

---

[1]) Thöl, Prot. Sitzung 16 S. 93.
[2]) Thöl, Prot. Sitzung 29 S. 209 ff.

§ 5.

## Die Theorie des beschränkten Akzepts.

Als unvereinbare Gegensätze stehen sich Kreations- und Vertragstheorie gegenüber. Gerade in dem Artikel über das beschränkte Akzept haben Anhänger der einen wie der anderen Richtung eine Waffe für ihre Meinung zu finden geglaubt.

Es würde den Rahmen der vorliegenden Arbeit übersteigen, wenn wir die ganze Lehre dieser Theorien wiederholen wollten. Es sollen nur ganz kurz die Gegensätze gezeichnet und unsere Ansicht begründet werden.

Die Wechselordnung steht unserer Meinung nach auf dem Boden der Kreationstheorie. Das Akzept ist fertig mit der Niederschrift, ohne daß ein Vertrag dazu nötig wäre.

Die Theorie, daß das Akzept erst durch die Aushändigung des Wechsels mit dem Akzeptvermerk an den Wechselinhaber perfekt werde, ist für die deutsche Wechselordnung ganz unhaltbar. Nach Art. 21 Abs. 4 wird das Akzept fertig mit der Niederschrift: denn die einmal erfolgte Annahme kann nicht zurückgenommen werden. Während des Schreibens des Akzepts bleibt der Wechselinhaber Besitzer des Papiers. Man kann sogar annehmen, daß, wenn auch der Bezogene Besitzer des Papiers wird, der Wechselinhaber aber immer noch wenigstens mittelbarer Besitzer bleibt, so daß sich an den Besitzverhältnissen des Wechsels nichts ändert. Somit ist eine Aushändigung des Wechsels ausgeschlossen, eine Begebung nicht nötig. Demnach folgt, daß das Akzept perfekt wird mit der Niederschrift. Aber diese Niederschrift ist nicht etwa die Annahme auf eine Offerte des Wechselinhabers zur Akzeptation, sondern ein rein einseitiger Akt des Bezogenen, unabhängig von dem Willen des Wechselinhabers. Dieses folgt aus dem Art. 22 über das beschränkte Akzept. Würde zur Perfektion des Akzepts ein Vertrag erforderlich sein, so würde ein solcher doch niemals zustande kommen, sobald der Akzeptant etwas anderes annimmt, als was der Präsentant ihm offeriert. Nun ergibt sich aus Art. 22, daß der Akzeptant anderes akzeptieren darf, als der

Präsentant will. Es ist eine Zustimmung des Präsentanten zu der Modifikation nicht erforderlich. Dieser darf freilich das Akzept als gänzlich verweigert betrachten, er kann am Verfalltage des Wechsels am wechselmäßigen Zahlungsorte trotz des beschränkten Akzepts Zahlung verlangen und, falls die Zahlung verweigert wird, Protest erheben und Regreß mangels Zahlung nehmen. Der Akzeptant haftet aber immer nur in den Grenzen seines Akzepts. Wenn das beschränkte Akzept nur mit Zustimmung des Präsentanten zulässig wäre, so würde das ein großes Unrecht gegenüber den Regreßpflichtigen bedeuten, die doch im Umfange des beschränkten Akzepts von ihrer Regreßhaftung frei werden. Es wurde denn auch in der Leipziger Wechselkonferenz [1]) ausdrücklich zugestanden, daß der Akzeptant auch ohne Einwilligung des Präsentanten modifiziert akzeptieren dürfe. So darf der Akzeptant, auch wenn der Präsentant ausdrücklich erklärt, er gäbe sich mit dem beschränkten Akzept nicht zufrieden, trotzdem sich durch das beschränkte Akzept gültig wechselmäßig verpflichten. Auch die Motive zum preußischen Entwurf [2]) sind der Auffassung, daß ein Einverständnis des Präsentanten mit der Einschränkung nicht erforderlich wäre.

Was ist das aber für ein Vertrag, wenn der Oblat etwas anderes annehmen darf, als was der Offerent ihm offeriert!

Man könnte nun annehmen, daß die sonst im Rechtsverkehr übliche Regel Platz greife, daß die Einschränkung allerdings einer Ablehnung der Offerte des Präsentanten gleichkomme, zugleich aber eine neue Offerte des Bezogenen auf ein beschränktes Akzept bilden solle. Dann fehlt aber wieder die Annahme dieser neuen Offerte des Akzeptanten durch den Präsentanten. Denn dieser darf, wie oben gesagt, gar nicht seine Zustimmung mit der Einschränkung verweigern. Das beschränkte Akzept ist trotzdem gültig.

Was ist das aber für ein Vertrag, den der annehmende Vertragsteil, das ist in diesem Falle der Präsentant, auch gegen

---

[1]) Thöl, Prot. S. 51, 211.

[2]) S. 60.

seinen Willen schließen muß! Stranz[1]) sagt deswegen auch, die oben angeführte Rechtsregel greife nicht Platz: die Wechselordnung bestimme eben in Art. 22 ausdrücklich, die Annahme seitens des Bezogenen könne in der dort vorgeschriebenen Weise beschränkt werden, sie bleibe aber trotzdem Annahme (Abs. 1 für Teilakzept), sie bewirke nach ihrem Inhalt wechselmäßige Haftung (Abs. 2 für sonstige Einschränkungen). Stranz gibt also selbst zu, daß das Akzept in jedem Falle zu gelten habe, auch ohne Einwilligung des Präsentanten. Es ist nicht recht verständlich, wie dabei ein Vertrag zugrunde liegen solle.

Ferner spricht gegen die Vertragstheorie der Umstand, daß Aussteller und Bezogener tatsächlich dieselbe Person sein können, was aus dem Wechsel selbst nicht erkennbar zu sein braucht. Auch kann der Trassant handlungsunfähig oder die Unterschrift des Trassanten unecht sein, also eine gültige Offerte gar nicht vorliegen. Der Akzeptant haftet aus dem Akzept aber auch dann, wenn der Aussteller wechselunfähig, der Aussteller bleibt den Nachmännern verpflichtet, auch wenn der Akzeptant wechselunfähig ist.[2]) Aus allem diesem folgt wohl schon zur Genüge, daß der Akzeptant sich nicht infolge Annahme eines Vertrages verpflichtet, sondern durch einseitige Erklärung.

Nun erklären einige Anhänger der Vertragstheorie,[3]) daß in dem Antrage des Präsentanten auf Akzeptation stets ein Eventualantrag auf beschränkte Akzeptation vorliege.

Dagegen spricht wohl zunächst die rein praktische Erwägung, daß beschränkte Akzepte sehr selten vorkommen, der Präsentant also an einen solchen Eventualfall nicht denken wird, so daß ihm die Absicht, einen solchen Eventualantrag zu stellen, mit gutem Gewissen nicht wird untergeschoben werden können. Auch wird der Präsentant ein beschränktes Akzept oft gar nicht haben wollen, ihm wird oft gar kein Akzept viel lieber sein, als ein beschränktes, und zwar aus dem schon genannten Grunde, weil man einem Wechsel, auf dem kein Akzept steht, nicht

---

[1]) S. 91.

[2]) Art. 3 WO; ROHG. 23 S. 357.

[3]) Besonders Goldschmidt in seiner Zeitschrift Bd. 28 S. 95 ff.

ansehen kann, daß er schon einmal zur Annahme präsentiert worden ist, dieser also leichter zu begeben sein wird, wie ein Wechsel mit einem beschränkten Akzept, dem man sofort ansieht, daß er wenig Vertrauen verdient.[1])

Goldschmidt,[2]) der hervorragendste Anhänger dieser Theorie des Eventualantrages, sagt sogar selbst: Der Präsentant, der 1000 zum 1. Februar in London wolle, wolle nicht auch schlechthin 1000 zum 1. März oder in Petersburg oder nur unter Abrechnung einer Gegenforderung (Akzeptklausel: an mich selbst zu zahlen) oder gar unter einer wahren Bedingung. Trotz dieser Ansicht behauptet Goldschmidt, daß in der Präsentation stets der event. Antrag auf ein beschränktes Akzept liege! Seine Ansicht wird denn auch von Lehmann,[3]) Grünhut[4]) und Jolly[5]) mit Recht bestritten.

Wir kommen zu dem Schluß, daß auch ein Eventualantrag nicht vorliegt. Liegt dieser nicht vor, liegt, wie vorher ausgeführt, auch eine nachträgliche Konsenserklärung des Präsentanten nicht vor, so kann eine Zustimmung des Präsentanten zum beschränkten Akzept in keinem Falle gefolgert werden. Ja, es wird sogar dadurch, daß ein vorsichtiger Wechselinhaber in jedem Falle Protest mangels Annahme erhebt, der Dissens mit dem beschränkten Akzept auf das deutlichste hervorgehen. Trotzdem aber haftet der Akzeptant nach seinem Akzepte wechselmäßig. Danach kann die Verpflichtung des Akzeptanten nie und nimmer auf einem Vertrage beruhen, sondern nur auf der rein einseitigen Willenserklärung des Akzeptanten.[6])

Nach Thöl[7]) liegt in dem beschränkten Akzept Mandatsüberschreitung und Mandatswidrigkeit. Da, wie oben ausgeführt,

---

[1]) Grünhut Bd. 1 S. 276.

[2]) Goldschmidt in seiner Zeitschrift Bd. 28 S. 95.

[3]) S. 239.

[4]) Bd. 1 S. 276.

[5]) Jolly, Krit. VSschr. für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft Bd. 2 S. 551.

[6]) s. auch Siegel, Das Versprechen als Verpflichtungsgrund im heutigen Recht S. 136 und Stobbe, Handbuch des deutschen Privatr. § 219 S. 186 Anm. 38.

[7]) Thöl, Handelsrecht Bd. 2 S. 295.

das Akzept nicht auf einem Vertrage beruht, so kann auch kein Mandat vorliegen. Pappenheim ist ebenfalls der Meinung, daß ein Vertrag nicht vorliege; er läßt aber den Akzeptanten im Falle der Limitierung ex lege haften.

Besonders interessant ist die Begründung der Kreationstheorie durch Grawein,[1]) der auf dem Wege der Verbalinterpretation zu dem Schlusse kommt, daß das Akzept auf einseitiger Erklärung beruhe. Gegen ihn ist Lehmann[2]) aufgetreten, der auf dem Wege der historischen Interpretation aber schließlich doch zu demselben Resultat kommt.

Es würde zu weit führen, diese beiden Schriftsteller hier eingehend zu kritisieren. Es genügt festzustellen, daß auch sie auf dem Boden der Kreationstheorie stehen.

Das Reichsoberhandelsgericht hat früher auf dem Standpunkte der Vertragstheorie gestanden. So sagt insbesondere die Plenarentscheidung des ROHG. vom 21. 6. 1878 (Bd. 24 S. 1 ff.), daß ein Begebungsvertrag auch seitens des Akzeptanten abgeschlossen werden müsse, um seine Verpflichtung ins Dasein zu rufen. Späterhin aber ist das Reichsgericht zu der Kreationstheorie übergegangen. Siehe die Entsch. d. RG. vom 7. 4. 1889 (Bd. 9 S. 56 u. 59 und Bd. 24 S. 89).

Beruht die Verpflichtung des Akzeptanten aber nur auf seiner rein einseitigen Erklärung, haften zu wollen, so kann er, nachdem er einmal seine Haftung durch die Niederschrift des Akzeptationsvermerks erklärt hat, diese nicht mehr widerrufen. Er darf also insbesondere sein Akzept nicht mehr durchstreichen. Es folgt dieses unserer Meinung nach absolut aus der Theorie des Akzepts. Es sagt dieses aber auch Art. 21 Abs. 4 ausdrücklich. Die Akzeptantenhaftung ist in dem Augenblick der Vollendung der Niederschrift da. Sie kann nicht mehr beseitigt werden. Durchstreicht der Akzeptant sein Akzept, so haftet er trotzdem. Es kann also gegen ihn auf Zahlung der Wechselsumme geklagt werden.

---

[1]) Grawein, Die Perfektion des Akzepts S. 123 ff.
[2]) S. 238 ff.

# Besonderer Teil.

§ 1.

## Was versteht man unter Einschränkungen in der allgem. deutschen Wechselordnung?

Der Ausdruck „das beschränkte Akzept“ in unserer Wechselordnung soll zunächst in seinen Grenzen näher bestimmt werden. Wir haben in der Einleitung gesagt, daß nach unserer Wechselordnung sämtliche Einschränkungen „zulässig“ sind. Diese Erklärung ist allgemein gehalten. Sie ist so zu verstehen, daß diejenigen Einschränkungen in jedem Falle „unzulässig“ sind, welche den allgemeinen Grundsätzen des Wechselrechts widersprechen, denn diese müssen in jedem Falle gewahrt werden. Es fallen also diejenigen Fälle weg, in denen infolge der Natur des beschränkenden Zusatzes das ganze Akzept nichtig wird, denn in diesem Falle ist überhaupt kein Akzept vorhanden. Es scheiden aber auch diejenigen Fälle aus, bei denen infolge der Natur des beschränkenden Zusatzes dieser als nicht beigefügt gilt, pro non scripto habetur, denn in diesem Falle ist das Akzept tatsächlich unbeschränkt. Diese Einschränkungen sind im Sinne unserer Wechselordnung „unzulässig“. Nur diejenigen Beschränkungen sind „zulässig“, denen nach der allgemeinen deutschen Wechselordnung die Natur und die Wirkungen eines „beschränkten Akzepts“ beigelegt werden. Alle anderen Einschränkungen sind zwar Einschränkungen im natürlichen Sinne, aber nicht solche im Sinne unserer Wechselordnung.

Die Wechselordnung zählt die Einschränkungen, denen sie die gewollte Wirkung (Art. 22 Abs. 2) beilegen will, nicht nament-

ich auf. Es ist daher aus der ratio des Gesetzes und durch Interpretation zu untersuchen, ob die Wechselordnung will, daß eine Einschränkung die Wirkung des Art. 22 Abs. 2 haben soll oder nicht.

§ 2.

## Wer kann den Beschränkungsvermerk auf den Wechsel setzen?

Die Frage, wer den Beschränkungsvermerk auf den Wechsel setzen darf, hängt zunächst davon ab, wer akzeptieren darf. Nach den klaren Worten des Gesetzes: „Der Bezogene wird durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet . . .“ ist u. E. ohne Zweifel, daß nur der Bezogene das Akzept auf den Wechsel setzen darf. Tut es ein anderer, so kann vielleicht Aval, unter Umständen sogar Ehrenakzept in Frage kommen. „Selbständig“ annehmen kann nur der Bezogene. Ist daher die Annahme eines Nichtbezogenen nicht statthaft, so ist sie auch wechselrechtlich bedeutungslos. Proteste sind stets gegen den Bezogenen aufzunehmen. Es gibt aber Schriftsteller, welche dem sogen. „Alleinakzept des Nichtbezogenen“ rechtliche Wirkungen beilegen. Thöl[1]) hält dieses Akzept, wenn es mit einem Zeit- und Ortsdatum versehen ist, als Eigenwechsel aufrecht. Mit Recht führt Lehmann[2]) gegen diese Ansicht an, daß eine solche Akzepterklärung nicht selbst die Erfordernisse des eigenen Wechsels enthalte, welche Art. 96 der WO. vorschreibe, und daß diese Erfordernisse für einen eigenen Wechsel aus einer auf dasselbe Papier geschriebenen Tratte zu ergänzen, unrichtig sei, da die Wechselerklärung selbst diese Erfordernisse enthalten müsse. Auch Renaud[3]) hält das Alleinakzept eines Nichtbezogenen für gültig.

Selbstverständlich sind, wie Staub[4]) auch sagt, Vertretungs-

[1]) S. 290 ff.
[2]) S. 445 Anm. 5.
[3]) S. 133.
[4]) S. 78.

verhältnisse statthaft, z. B. auch Zeichnung durch den Prokuristen, insbesondere aber auch durch den Trassanten, der für den Bezogenen das Akzept auf den Wechsel setzt.[1]) Auch der Erbe darf für den Bezogenen akzeptieren.

Den beschränkenden Zusatz darf nur der Akzeptant auf den Wechsel setzen, oder jemand, den er damit beauftragt hat, oder jemand, der es mit seiner nachträglichen Genehmigung getan hat. Also in der Regel darf nach den obigen Ausführungen nur der Bezogene selbst sein Akzept beschränken. Tut es ein anderer für ihn, so ist entweder, wenn dieser andere das ganze Akzept auf den Wechsel geschrieben hat, das Akzept ungültig, oder, wenn der Akzeptant selbst den Akzeptierungsvermerk hinaufgeschrieben, der andere nur den beschränkenden Zusatz hinzugefügt hat, dasselbe als unbeschränkt zu behandeln. Letzteres folgt außerdem, wie schon erwähnt, aus der Theorie des Akzepts. Denn durch die Niederschrift des Akzeptationsvermerks auf den Wechsel ist bereits eine unbeschränkte Annahme entstanden. Jede nachträgliche Beifügung eines beschränkenden Zusatzes ist als nicht geschrieben anzusehen.

## § 3.

## Wie müssen die Einschränkungen beigefügt werden?

Nach Art. 21 Abs. 2 gilt jede auf den Wechsel geschriebene und von dem Bezogenen unterschriebene Erklärung für eine unbeschränkte Annahme, sofern nicht in derselben ausdrücklich ausgesprochen ist, daß der Bezogene entweder überhaupt nicht oder nur unter gewissen Einschränkungen annehmen wolle. Hieraus geht zunächst hervor, daß jede Beschränkung ausdrücklich als solche zu erkennen sein muß. Staub sagt: „Die Form der Einschränkung ist nicht ‚ausdrücklich' vorgeschrieben. Doch ergibt sich aus Art. 21 Abs. 2 und 3, daß die Einschränkung ‚ausdrücklich' sein muß. Jeder Vermerk, der sich nicht deutlich

[1]) RG. 24 S. 87.

als Einschränkung erkennen läßt, ist eine uneingeschränkte Akzeptationserklärung."

Die Erklärung muß von dem Bezogenen unterschrieben sein. Daß sie von dem Bezogenen selbst geschrieben sein muß, ist nicht nötig.[1]) Durch seine Unterschrift hat er das, was über seiner Unterschrift steht, genehmigt. Es genügt aber auch schon, daß die Erklärung durch den Namen „gedeckt" ist. Volkmar und Loewy[2]) fordern allerdings, daß die Unterschrift unter dem beschränkenden Zusatz steht (so wenigstens ist u. A. die Stelle aufzufassen), aber das Obertribunal hat in Sachen Förster kontra Brauns durch Urteil vom 13. 6. 1857 ein uno actu bewirktes, dahin lautendes Akzept: „Angenommen. J. L. Brauns, nur an G. Bamme zahlbar", für ein beschränktes erachtet. Das ist u. E. auch richtig. Es fragt sich nun noch, wie der beschränkende Zusatz auf den Wechsel gesetzt werden kann. Nach Abs. 3 des Art. 21 hat der Bezogene seinen Namen auf den Wechsel zu „schreiben", d. h. handschriftlich auf den Wechsel zu setzen. Druck, Stempel, Faksimile oder sonstige mechanische Herstellung genügen nicht.[3]) In welchen Buchstaben der Name geschrieben wird, ist gleichgültig, der Bezogene kann seinen Namen in hebräischen oder griechischen Buchstaben schreiben. Ob Stenographie genügen dürfte, ist zweifelhaft. In der angeführten Literatur war nichts darüber zu finden. Unsere Ansicht geht dahin, daß sie zulässig ist. Zunächst ist es möglich, daß auch der Wechselinhaber sie entziffern kann. Es gibt in Deutschland fest ausgebildete Systeme, so daß ein Irrtum, eine Möglichkeit, aus denselben stenographischen Schriftzeichen je nach den Systemen etwas anderes herauslesen zu können, ausgeschlossen ist. Der Einwand, daß die Stenographieschrift zu wenig bekannt ist, dürfte dadurch leicht zu widerlegen sein, daß der Wechselinhaber mit leichter Mühe sich bei einem Stenographiekundigen den Namen entziffern lassen kann. Es

[1]) In dem Gesetz steht ausdrücklich: „jede auf den Wechsel geschriebene und von dem Bezogenen unterschriebene Erklärung." Das „vom Bezogenen" bezieht sich also nur auf „unterschriebene Erklärung".

[2]) S. 117.

[3]) Stranz S. 93.

kann ja auch nicht jeder hebräische Buchstaben lesen. Stranz[1]) sagt zu Anm. 28 zu Art. 4: „Nicht genügend sind bloße Federstriche ohne erkennbare Buchstaben.“ Stenographie ist aber mehr als das. Sie besteht aus erkennbaren Buchstaben. Es fragt sich weiter, ob auch der dem Namen beigefügte, das Akzept andeutende Zusatz geschrieben sein muß. Auf der Vorderseite des Wechsels genügt die einfache Namensunterschrift; es kann daher das Wort „angenommen“, „akzeptiert“ oder ähnliches mit Stempeln oder auch von anderen hinaufgesetzt werden.[2]) Auch auf der Rückseite kann ein solcher, die unbeschränkte Akzeptation bezeichnender, Zusatz mechanisch oder auch von einem andern geschrieben sein. Denn es besteht kein Zweifel darüber, daß der Akzeptant unbeschränkt akzeptieren will. Wie steht es aber damit, wenn der Zusatz eine Beschränkung z. B. in der Zeit enthält? Kann der Bezogene das herausgeschobene Zahlungsdatum auf den Wechsel stempeln und seinen Namen handschriftlich darunter setzen? U. E. ist es unzulässig,[3]) daß der beschränkende Zusatz mechanisch hergestellt wird, denn es heißt in Abs. 2 des Art. 21: „Jede auf den Wechsel ‚geschriebene‘ und von dem Bezogenen unterschriebene Erklärung gilt für eine unbeschränkte Annahme, sofern nicht in derselben ausdrücklich ausgesprochen ist, daß der Bezogene entweder überhaupt nicht oder nur unter gewissen Einschränkungen annehmen wolle.“ Hieraus folgt u. E., daß jede Erklärung, die ausdrücken soll, daß der Bezogene nicht oder nur unter gewissen Einschränkungen annehmen will, „geschrieben“ sein muß. Wenn nun oben gesagt worden ist, daß auf der Vorder- oder Rückseite des Wechsels eine Erklärung auch anders als geschrieben stehen darf, so liegt das eben daran, daß zunächst auf der Vorderseite ja überhaupt keine Erklärung zu stehen braucht, sondern der Name allein zu einem unbeschränkten Akzepte genügt, daß aber in jedem Falle der anders als handschriftlich hinaufgesetzte Vermerk nur die schon aus dem Art. 21 im Zweifel zu vermutende Absicht, un-

---

[1]) S. 40.
[2]) Staub S. 28 § 3; RG. 14 S. 17.
[3]) ObTrib. 1859.

beschränkt akzeptieren zu wollen, noch einmal zweifellos versichern will. Soll diese aus dem Art. 21 zu vermutende Absicht durch eine Erklärung im Wechsel widerlegt werden, so muß diese Erklärung, d. h. der Beschränkungsvermerk „geschrieben" sein.

## § 4.

## Wo müssen die Einschränkungen beigefügt werden?

Was den Ort der Einschränkung betrifft, so gilt in Bezug auf ihn beim beschränkten Akzept zumeist dasselbe, was für das Akzept allgemein gilt. Das Akzept wird meist auf die Vorderseite des Wechsels geschrieben, was jedoch nicht notwendig ist. Wie unstrittig, kann auch ein Akzept auf der Rückseite eines Wechsels geschrieben werden. Doch genügt in einem solchen Falle nicht die bloße Namenszeichnung des Bezogenen, denn man würde es sonst für ein Blankoindossament halten können. Andrerseits hat das Akzept auf dem Wechsel selbst zu stehen. Ein auf einer Allonge oder gar auf einer anderen, vielleicht sogar notariell abgefaßten Urkunde stehendes Akzept ist ungültig.[1]) Ein Akzept auf dem Duplikat ist gültig, weil ein Duplikat denselben Wert hat wie die Prima. Dagegen ist ein Akzept auf der Kopie unwirksam. Diese allgemeinen Regeln für den Ort des Akzepts gelten naturgemäß auch für das beschränkte Akzept. Der Erwähnung bedarf daher nur noch die Stellung des beschränkenden Zusatzes zu demjenigen Teil des Akzepts, der die Annahme ausdrücken soll. Der beschränkende Zusatz z. B. „nur für 1000 M.", oder „zahlbar in Berlin" hat unmittelbar neben dem die Annahme erklärenden Teil zu stehen. Ganz unzulässig ist demnach, und das ist unzweifelhaft, daß der beschränkende Zusatz auf der Rückseite, das Akzept selbst auf der Vorderseite steht.[2]) Wie sich die Unterschrift zu dem Beschränkungsvermerk verhält, ist bereits vorher erörtert worden.

[1]) ROHG. Bd. 22 S. 213.

[2]) Volkmar S. 17; Wächter, Wechselrecht S. 307.

Wie liegt nun der Fall, wenn auf der Vorderseite ganz korrekt, sogar an der üblichen Stelle, ein beschränktes Akzept steht, auf der Rückseite sich aber ein zweifellos als unbeschränktes Akzept zu behandelnder Vermerk, wie z. B. „angenommen. G. Müller“ befindet? Es wird ja nicht verlangt, daß der Akzeptvermerk auf die Vorderseite gesetzt wird. In einem solchen Falle wird für den Kläger weiter nichts übrig bleiben, als den Beweis anzutreten, daß der unbeschränkte Akzeptvermerk früher auf das Papier gesetzt worden ist als der beschränkende. Wird nachgewiesen, daß das unbeschränkte Akzept zuerst auf den Wechsel gesetzt ist, so gilt dieses, denn nach der Theorie darf ein einmal unbeschränkt gegebenes Akzept hinterher nicht beschränkt werden.

§ 5.

## Wann müssen die Einschränkungen beigefügt werden?

Was die Zeit betrifft, in welcher ein beschränktes Akzept auf den Wechsel gesetzt wird, so gilt auch hierbei zunächst die Regel wie beim einfachen Akzept, daß eine Zeit von dem Gesetz nicht vorgeschrieben ist. Der Inhaber des Wechsels kann diesen jederzeit, also auch sofort, dem Bezogenen zum Akzept präsentieren, er kann aber auch damit bis zum Verfalltag warten, ja es steht nichts im Wege, daß er erst nach dem Verfalltage akzeptieren läßt. Bei dem beschränkten Akzept ändert sich in dieser Hinsicht nichts. Daß der Akzeptant nicht befugt ist, seinem schon unbeschränkt gegebenen Akzept nachträglich eine Beschränkung hinzuzufügen, ist bereits mehrfach erwähnt worden.

Es bleibt noch zu erörtern, ob ein beschränktes Akzept, das nach Verfall des Wechsels auf den Wechsel gesetzt wird, noch Gültigkeit hat. Staub[1]) und Stranz[2]) sind für die Gültigkeit[3]) und auch mit Recht. Von Wichtigkeit ist dies wegen der Verjährung, welche, wie später gezeigt werden wird,

[1]) S. 80.
[2]) S. 94.
[3]) s. auch Volkmar und Loewy S. 108.

stets vom Verfalltage des Wechsels an läuft. Bernstein[1]) hält sogar ein Akzept für gültig, das nach der dreijährigen, vom Verfalltage des Wechsels an zu rechnenden Verjährungsfrist auf den Wechsel gesetzt ist. Er sagt: „Die Akzeptation nach Ablauf der Frist schafft eine von vornherein verjährte Akzeptschuld. Hat der Akzeptant Kenntnis von dem Ablauf der Frist, so wird jedoch im Akzept zugleich ein Verzicht auf den Verjährungseinwand zu finden sein.“ Staub und Stranz sind ohne nähere Begründung anderer Meinung. Wir haben uns der Meinung Bernsteins angeschlossen. Der Verjährungseinwand ist nicht von Amts wegen zu prüfen. Der Akzeptant braucht, wenn er nicht will, die Einrede nicht vorzubringen. Es steht daher auch in seinem Belieben, wenn er weiß, daß die drei Jahre verflossen sind, und er sich verpflichtet fühlt, Schuldner zu werden, sein Akzept auf den Wechsel zu setzen. Er verzichtet dadurch auf den Verjährungseinwand und haftet dann auch wechselmäßig. Was von dem Akzept allgemein gilt, gilt auch von dem beschränkten Akzept. Deshalb wurde es hier kurz erwähnt.

§ 6.

## Welches sind die Wirkungen der Einschränkungen?

### I. Wirkungen gegenüber dem Wechselinhaber.

Art. 22. Der Bezogene kann die Annahme auf einen Teil der im Wechsel verschriebenen Summe beschränken.

Werden dem Akzepte andere Einschränkungen beigefügt, so wird der Wechsel einem solchen gleichgeachtet, dessen Annahme gänzlich verweigert worden ist, der Akzeptant haftet aber nach dem Inhalte seines Akzepts wechselmäßig.

Art. 25. Wenn die Annahme eines Wechsels überhaupt nicht oder unter Einschränkungen, oder nur auf eine geringere Summe erfolgt ist, so sind die Indossanten und der Aussteller wechselmäßig verpflichtet, gegen

[1]) S. 288.

Aushändigung des mangels Annahme aufgenommenen Protestes genügende Sicherheit dahin zu leisten, daß die Bezahlung der im Wechsel verschriebenen Summe oder des nicht angenommenen Betrages, sowie die Erstattung der durch die Nichtannahme veranlaßten Kosten am Verfalltage erfolgen werde.

Jedoch sind diese Personen auch befugt, auf ihre Kosten die schuldige Summe bei Gericht oder bei einer anderen, zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt niederzulegen.

Der Art. 22 unterscheidet zwei Fälle:

1. Die Beschränkung auf einen Teil der Summe,
2. andere Einschränkungen.

Die Wirkungen der beiden Fälle sind verschieden. Sie wirken aber gegen die gleichen Personen: den Wechselinhaber, die Regreßpflichtigen und die Akzeptanten (mehrere Akzeptanten, Avalisten, Ehrenakzeptanten).

Bei dem Teilakzept, d. h. dem Akzept, bei dem durch den beschränkenden Zusatz der Bezogene sich nur zur Zahlung eines Teils der Wechselsumme verpflichtet, ist der Wechselinhaber gezwungen, sich die beschränkte Annahme gefallen zu lassen. Er darf nicht das ganze Akzept für verweigert ansehen, sondern nur in Ansehung der nicht akzeptierten Summe. Für diese Summe kann er Protest mangels Annahme erheben und auf Grund dieses Protestes Regreß bei den Regreßpflichtigen nehmen. Nimmt er das Teilakzept nicht an, so verliert er den Regreß für den angebotenen Teil und behält nur den Regreß für die nicht angebotene Restsumme. Entweder erhält nun der Wechselinhaber trotz des auf einen Teil der Summe beschränkten Akzepts am Verfalltage doch noch die ganze Wechselsumme, vielleicht weil der Akzeptant inzwischen die ganze Deckung erhalten hat, oder er erhält nur den akzeptierten Teil der Wechselsumme, oder er erhält gar nichts. In den beiden letzten Fällen muß der Wechselinhaber Protest mangels Zahlung erheben und kann sich dann an die Vormänner halten, und zwar entweder in Höhe des nicht erhaltenen Betrages oder der ganzen Wechselsumme. In dem Falle der Teilakzeptation ist es, wie

Grünhut richtig bemerkt,[1]) daher so, als ob der Wechselinhaber zwei Tratten auf denselben Bezogenen hätte, von denen nur die eine angenommen, die andere zurückgewiesen wird. Im Falle der Teilzahlung ist es so, als ob die eine Tratte bezahlt, die andere nicht bezahlt wird.

Anders sind die Wirkungen des anders beschränkten Akzepts. Der Präsentant hat die Wahl, ob er das beschränkte Akzept annehmen will oder nicht. Gibt er sich mit dem beschränkten Akzept zufrieden, so erhebt er keinen Protest und verliert infolgedessen den Regreß gegen die Vormänner. Der Wechselinhaber braucht sich aber das beschränkte Akzept nicht gefallen zu lassen. Das Akzept gilt dann als verweigert und dem Wechselinhaber steht der Regreß gegen die Regreßpflichtigen offen. Es liegt ganz in der Hand des Wechselinhabers, ob er das beschränkte Akzept gelten lassen will oder nicht. Er muß erwägen, ob ihm ein beschränktes Akzept mehr Vorteil bringen wird als gar keines. Denn nur er ist daran interessiert, daß ein Wechsel mit einem beschränkten Akzept nicht so leicht zu begeben ist, wie ein mit einem unbeschränkten Akzept versehener, ja selbst wie ein gar nicht akzeptierter, dem man es nicht ansieht, daß er bereits zur Annahme präsentiert worden ist. Den Vormännern kann es gleich bleiben, ob der Wechsel in andere Hände übergeht oder nicht. Ihnen wird es sogar meist angenehmer sein, daß ein Wechsel wenigstens beschränkt angenommen wird, als gar nicht.

## II. Wirkungen gegenüber den Vormännern.

Die Vormänner haften für die Wechselschuld, und zwar als Garanten sowohl dafür, daß der Wechsel bei der Präsentation zur Annahme unbeschränkt angenommen, als auch, daß die Wechselsumme am Verfalltage prompt bezahlt werde. Sie haben also ein großes Interesse daran, daß der Bezogene unbeschränkt akzeptiert. Im Falle der beschränkten Annahme können auch die Vormänner, wenn sie dem Regreß Genüge geleistet haben, Kautionsregreß nehmen.

[1]) S. 219, 220 Anm. 11.

## III. Wirkung gegenüber den Nachmännern.

Art. 22 spricht sich nicht darüber aus, in welcher Weise die Nachmänner an dem beschränkten Akzept beteiligt sind. Nachmänner sind in diesem Falle diejenigen Personen, an die ein bereits mit einem modifizierten Akzept versehener Wechsel von dem Aussteller oder von einem Indossanten weiterbegeben worden ist. Wenn nun der Wechsel weiterbegeben wird, so entsteht die Frage, ob der Nachmann nach dem Inhalte des Akzepts oder dem des Wechsels haftet. Nehmen wir zunächst an, daß gegen die Nachmänner der Inhalt des beschränkten Akzepts gelten solle. Dann wird es für die späteren Inhaber des Wechsels oft unmöglich sein, festzustellen, ob jemand den Wechsel nach oder vor dem beschränkten Akzept erhalten hat. Zu diesem Zwecke müßte das Akzept datiert sein, und von einer Verpflichtung, das Akzept zu datieren, ist nicht die Rede. Wenn das Akzept aber nicht datiert ist, so kann der Wechselinhaber gar nicht wissen, in welcher Höhe der Wechselsumme, oder wo oder wann er Protest zu erheben hat, nämlich gegen die, welche den Wechsel noch vor dem beschränkten Akzept erhalten haben, an dem Verfalltage, oder an dem Zahlungsorte, oder in Höhe der ganzen Wechselsumme des Wechsels und gegen die, welche den Wechsel nach dem beschränkten Akzept erhalten haben, an dem im beschränkten Akzept genannten Zeitpunkt oder Ort und in Höhe der nicht akzeptierten Summe. Der Wechselnehmer ist daher dann in der üblen Lage, sich nicht den Regreß gegen einen bestimmten Vormann sichern zu können, da er ja nicht wissen wird, ob dieser Vormann, den er in Anspruch nehmen will, den Wechsel bereits mit oder noch ohne das beschränkte Akzept weitergegeben hat. Wenn nun der gutgläubige Wechselinhaber das Recht haben sollte, bei einem undatierten beschränkten Akzept sich nach dem ursprünglichen Wechselinhalt zu richten, so würde er von diesem Vormanne zwar Regreß verlangen können, dieser Vormann könnte aber von seinem Vormanne, von dem er den Wechsel schon mit dem beschränkten Akzept erhalten hat, keinen Regreß nehmen, denn diesem gegenüber würden die Bestimmungen des

Akzepts gelten. Wenn aber allen Wechselinhabern gegenüber der Inhalt des Wechsels entscheidet, so fallen diese Schwierigkeiten weg.

Es ist, abgesehen von diesem praktischen Ergebnisse, auch rein vernunftgemäß der richtigere Weg. Das modifizierte Akzept wird, auch wenn der Wechselinhaber, der zur Annahme präsentiert hat, sich mit ihm einverstanden erklärt, allen Wechselgläubigern und Schuldnern gegenüber für verweigert erachtet (mit Ausnahme des Akzeptanten selbst). Wenn aber kein Akzept da ist, oder vielmehr unterstellt wird, daß kein Akzept da sei, so kann auch das, was in dem Akzept steht, diesen Personen gegenüber nicht für maßgebend erachtet werden. Es gilt daher u. M. der Inhalt des Wechsels. Deswegen ist die Entscheidung des Obertribunals[1]) zu Stuttgart nicht zu billigen, welche der Ansicht ist, daß in einem Wechsel, der mit einem in der Zahlungszeit beschränkten Akzept versehen ist, für diejenigen Indossanten, die den Wechsel nach dem Hinaufsetzen dieses Akzepts erhalten haben, der Inhalt des Akzepts maßgebend sei. Dagegen ist mit Recht Hoffmann[2]) und Grünhut.[3])

## IV. Wirkung gegenüber dem Akzeptanten selbst.

Der Akzeptant haftet nach dem Inhalte eines Akzepts wechselmäßig. Das ist auch nicht mehr wie billig. Der Bezogene ist nicht verpflichtet, sein Akzept auf den Wechsel zu setzen. Andererseits muß er, wenn er es tut, auch wechselrechtlich in Anspruch genommen werden können. Dagegen braucht er nicht für mehr zu haften, als wofür er selbst haften will. Fürchtet der Wechselinhaber, daß der mit einem beschränkten Akzept versehene Wechsel nicht so leicht begebbar sein wird, wie ein nicht akzeptierter, so wird es ihm ein Leichtes sein, den Bezogenen zu veranlassen, überhaupt nicht zu akzeptieren. Der Akzeptant ist dann aber frei.

---

[1]) Seuffert XIII S. 236; Borchardt Art. 22 Zus. 334 Anm. 1 a.
[2]) S. 312.
[3]) S. 224, 225.

Hierüber ist bei der klaren Bestimmung des Art. 22 nichts weiter zu erörtern.

## V. Wirkung gegenüber dem Mitakzeptanten.

Streitig ist die Frage der wechselmäßigen Haftung bei Vorhandensein mehrerer Akzeptanten.

Es war früher eine Streitfrage, ob es beim Wechsel überhaupt mehrere Bezogene geben könne. Insbesondere war früher Staub der Meinung, daß mehrere Bezogene im Wechsel unzulässig wären, weil als Trassat immer nur eine Person bezeichnet werden könne. Die Bezeichnung mehrerer Bezogenen würde eine Mehrheit von Zahlungsaufträgen bedeuten, der Wechsel enthalte aber immer nur einen Zahlungsauftrag. So hat denn auch das RG. Bd. 25 S. 56, 62 und Bd. 43 S. 87 sich gegen die Zulässigkeit entschieden gehabt. Für die Zulässigkeit war schon immer u. a. Wächter.[1]) Staub hat aber inzwischen auch seine Meinung geändert und sich für die Zulässigkeit mehrerer Bezogenen erklärt.[2]) Auch die Plenarentscheidung des RG. vom 31. 5. 1900 Bd. 46 S. 132 ist derselben Meinung geworden. Ebenso Canstein,[3]) Grünhut,[4]) Lehmann,[5]) Brachmann,[6]) Bernstein.[7])

Diese Schriftsteller, mit Ausnahme von Lehmann, verlangen aber, daß die Bezogenen an einem Orte wohnen. Lehmann läßt auch die Verschiedenheit der Orte zu und gibt dem Gläubiger das Wahlrecht, wobei aber der Gläubiger nicht verpflichtet sei, mehr als einen Bezogenen anzugehen. Wir sind derselben Ansicht, denn wenn es überhaupt zulässig sein soll, daß mehrere Bezogene auf dem Wechsel stehen, so ist es wohl

---

[1]) Enzyklop. S. 29.
[2]) S. 30.
[3]) S. 155.
[4]) S. 410 insbes. Anm. 7.
[5]) S. 384.
[6]) S. 140.
[7]) S. 46.

ganz gleich, wo dieselben wohnen. Wächter[1]) verlangt, daß der Inhaber, bevor er regredieren kann, erst alle Bezogenen angehen müsse. Auch dieses halten wir nicht für notwendig.

Beim Vorhandensein mehrerer Akzeptanten wirkt nun das beschränkte Akzept eines Akzeptanten zugunsten aller.[2]) Als Nebenverpflichteter kann der Mitakzeptant keine schwerere Regreßpflicht übernehmen, als der eigentliche Akzeptant. Andererseits darf der Mitakzeptant seine Mitverbindlichkeit auch bei unbeschränktem Akzept seinerseits einschränken.

## VI. Wirkung gegenüber dem Avalisten.

Der Avalist hat nur akzessorische Verpflichtung. Er gibt zwar ein selbständig verpflichtendes, aber immerhin doch in gewissem Sinne akzessorisches Garantieversprechen.[3]) Daher steht ihm jede Einrede zu, die auch dem Akzeptanten zustehen würde. Mithin braucht der Avalist auch nicht strenger zu haften, als der Akzeptant. Die Beschränkungen, die der Akzeptant seinem Akzept hinzugefügt hat, gelten auch für den Avalisten. Er kann sogar sein Aval beschränken, obwohl das Akzept unbeschränkt war. Diese Beschränkungen gelten dann auch für die Mitavalisten, nicht aber für den Akzeptanten selbst.[4])

## VII. Wirkung gegenüber dem Ehrenakzeptanten.

Nach der herrschenden Meinung ist das Ehrenakzept keine Abart des ordentlichen Akzepts, wie Grünhut und Staub behaupten, sondern eine Wechselregreßschuld, wobei der Ehrenakzeptant nicht an die Stelle des Bezogenen, sondern des regreßpflichtigen Honoraten tritt, dessen Verpflichtung er übernimmt. Das folgt klar aus dem Art. 60 der WO. Wenn nun das Ehrenakzept kein eigentliches Akzept ist, so können auch die Wirkungen

---

[1]) Enzyklopädie S. 29 Anm. 5.
[2]) Bernstein S. 133.
[3]) Staub S. 196.
[4]) Staub S. 197; Canstein S. 322; Striethorst, Archiv 28 S. 4 f.

des Art. 22 keine Anwendung finden. Außerdem spricht der Art. 22 nur von dem „Bezogenen“ als Akzeptanten. Da der Ehrenakzeptant aber nicht der „Bezogene“ ist, so kann schon aus diesem Grunde der Art. 22 keine Anwendung finden.

Daher ist der Wechselinhaber befugt, jedes beschränkte Ehrenakzept zurückzuweisen, auch das Teilehrenakzept braucht er nicht anzunehmen. Nur wenn der Bezogene selbst schon ein Teilakzept gegeben hat, dann kann der Ehrenakzeptant ein Ehrenakzept auf einen Teil, nämlich auf den vom Bezogenen nicht angenommenen Teil, abgeben.[1])

§ 7.

## Sind nachträgliche Änderungen des beschränkten Akzepts möglich?

Nach den in der Einleitung unter dem Punkte „Theorie“ gegebenen Ausführungen ist das Akzept ein einseitiger Skripturakt, der mit der Niederschrift vollendet ist. Hieraus folgt, und auch das ist bereits gesagt worden, daß der Akzeptant nicht berechtigt ist, sein einmal gegebenes Akzept auszustreichen. Die nächste Konsequenz davon ist, daß der Akzeptant auch nicht berechtigt ist, nachdem er einmal unbeschränkt akzeptiert hat, sein Akzept durch einen neu hinzugefügten Zusatz einzuschränken. Denn jede Einschränkung bedeutet eine teilweise Zurücknahme des Akzepts, und wenn der Akzeptant sein Akzept nicht ganz zurücknehmen darf, so darf er es natürlich auch nicht teilweise zurücknehmen.

Es wird oft schwer sein, nachzuweisen, ob der beschränkende Zusatz erst nachträglich hinzugefügt worden ist. Die Beweislast trägt in diesem Falle der Kläger.

Andererseits kann es einmal vorkommen, daß der Akzeptant, vielleicht, weil inzwischen völlige Deckung eingegangen ist, sein beschränkt gegebenes Akzept in ein unbeschränktes verwandeln will. Dieses ist in jedem Falle zulässig: denn er nimmt dabei

[1]) Thöl, Prot. Sitzung 22.

nichts von seinem Akzept zurück, sondern ergänzt das bisher beschränkt gegebene Akzept zu einem unbeschränkten.

§ 8.

## Gibt es mehrfache Beschränkungen eines Akzepts?

Es ist möglich, daß jemand seinem Akzept mehrfache Beschränkungen hinzusetzt, z. B. Ort und Zeit. Es versteht sich von selbst, daß in einem solchen Falle die rechtliche Regelung genau dieselbe ist, wie bei einem einmal beschränkten Akzept.

Erwähnenswert wäre nur noch der Fall, daß jemand sein Akzept in Beziehung auf die Wechselsumme und noch in irgend einer anderen Weise, z. B. in der Zahlungszeit beschränkt. Die Akzeptation ist dann nicht als Teilakzeptation anzusehen, sondern als eine „unter anderen Einschränkungen" erfolgte.

Darf der Präsentant schon darin die Akzeptverweigerung sehen, daß der Bezogene seinem Akzept eine Beschränkung in der Zeit hinzufügt, um wieviel mehr kann er es tun, wenn zu dieser Beschränkung in der Zeit noch eine solche in der Summe hinzutritt.[1])

§ 9.

## Worin können die Einschränkungen bestehen?

### I. Beschränkung der Zahlungssumme.

Unter dem Abschnitt „Wirkungen des beschränkten Akzepts" ist bereits der Unterschied zwischen den Wirkungen des auf einen Teil der Wechselsumme beschränkten Akzepts und denjenigen des anders beschränkten Akzepts erörtert worden. Es sollen nunmehr die einzelnen, am häufigsten vorkommenden Arten der Beschränkungen näher besprochen werden.

Am häufigsten ist wohl die Beschränkung auf einen Teil der Wechselsumme. Sie ist von der Wechselordnung gesondert behandelt, indem dem Bezogenen gestattet ist, die Annahme auf einen Teil der im Wechsel vorgeschriebenen Summe zu be-

[1]) s. z. B. ROHG. 21 S. 150.

schränken. Das soll nicht etwa heißen, daß es dem Bezogenen verwehrt ist, sein Akzept auch auf andere Weise einzuschränken — es ist ja bereits gesagt worden, daß der Bezogene, der überhaupt zu einem Akzept nicht verpflichtet ist, so akzeptieren kann, wie er will —, sondern es soll heißen, daß der Wechselinhaber verpflichtet ist, das Teilakzept anzunehmen. Weist er es zurück, so verliert er in seinem Umfange den Regreß auf Sicherstellung wegen nicht erhaltener Annahme.

Für den nicht akzeptierten Teil kann der Wechselinhaber, nachdem er Protest erhoben hat, Regreß nehmen. Schwierigkeiten dürften sich bei den klaren Gesetzesbestimmungen nicht ergeben.

Es fragt sich noch, ob das Akzept auf eine andere Münzsorte als ein beschränktes zu bezeichnen ist. In diesem Falle ist sicherlich dann ein beschränktes Akzept vorhanden, wenn bei der Umrechnung der fremden Münzsorte in deutsches Geld sich eine geringere Summe ergibt. Die Konferenz,[1]) hat hierüber keine Bestimmung getroffen, „denn entweder erhelle aus der Sache selbst, daß eine geringere Summe akzeptiert werde, oder das Verhältnis lasse sich nicht klar entnehmen, — im letzteren Falle würde eine Beschränkung hinzugefügt sein, die nach dem zweiten Absatz des § 22 als gänzliche Verweigerung der Annahme erscheine".

Auch wenn bei der Umrechnung genau derselbe Wert herauskommen sollte, kann der Präsentant die Beschränkung auf eine andere Münzsorte als eine solche im Sinne des Art. 22 Abs. 2 auffassen,[2]) weil der Akzeptant den Wechselinhaber nötigen will, andere Münzsorten anzunehmen, als ihm im Wechsel versprochen sind. Diese Beschränkung, die besonders in einer Stadt, wo es keine Bank gibt, sehr störend sein kann, braucht sich der Wechselinhaber nicht gefallen zu lassen. Er kann die Annahme als gänzlich verweigert betrachten und Regreß mangels Annahme nehmen. Der Akzeptant haftet aber nach dem Inhalt seines Akzepts wechselmäßig.

---

[1]) Thöl, Sitzung 32 S. 249.

[2]) Brauer Anm. 2 zu Art. 22.

### Das übermäßige Akzept.

Es bliebe noch anhangsweise die Akzeptation auf eine höhere Summe, als die Wechselsumme beträgt, kurz zu erörtern. Allerdings gehört diese Modifikation nicht zu den „Beschränkungen", jedoch erwähnen alle Schriftsteller diese Möglichkeit im Anschluß an den Art. 22 Abs. 1. Sie soll daher auch hier kurz gestreift werden. Praktisch wird der Fall wohl sehr selten eintreten, daß jemand für mehr akzeptiert, als im Wechsel verlangt wird, aber es ist doch immerhin möglich, wohl meistens, wenn ein Irrtum des Bezogenen vorliegt.

Die Mehrzahl der Schriftsteller ist der Ansicht, daß das Akzept in Bezug auf den Überschuß unwirksam sei, der Akzeptant aber in Höhe der Wechselsumme hafte. Sie sagen, daß in Höhe des Überschusses kein Zahlungsauftrag vorliege, daß kein Wechsel und kein Aussteller in dieser Höhe vorhanden sei.[1] Anderer Meinung ist Thöl,[2] welcher annimmt, daß das Versprechen, mehr als die Wechselsumme zahlen zu wollen, als ein Eigenwechsel aufrechtzuerhalten sei, wenn das Akzept ein Orts- und Zeitdatum hat. Auch Lehmann[3] teilt die Ansicht Thöls: Weil die Akzeptantenverbindlichkeit eine ganz selbständige sei und der Art. 23 nicht widerspreche, so sei eine Verpflichtung des Akzeptanten, mehr zahlen zu wollen, erlaubt. Auch der Billigkeit entspräche es, wenn ein Akzeptant, der nachlässigerweise zuviel akzeptiert habe, auch dafür haften müsse.

Zunächst ist dagegen zu bemerken, daß die Akzeptantenverbindlichkeit allerdings selbständig ist, aber nur in den Grenzen des Wechsels. Auch der Art. 23 spricht eher gegen die Auffassung Lehmanns als für sie. Lehmann hat den Art. 23 ganz aus seinem Zusammenhang gerissen. Es steht allerdings in seinem Abs. 1: „Der Bezogene wird durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet, die von ihm akzeptierte Summe zur Verfallzeit zu zahlen." Aber der Artikel ist überhaupt nur im

---

[1]) Wächter, Enzyklop. S. 37; Dernburg II § 262 S. 277; Staub Anm. 2a zu Art. 22; Rehbein Anm. 6 zu Art. 21 S. 54; Bernstein S. 132; Volkmar und Loewy S. 108.

[2]) Thöl WR. S. 281.

[3]) S. 452 insbes. Anm. 12.

Zusammenhange mit den Art. 18, 21 und 22 zu verstehen und zu erklären. Der Wechselinhaber präsentiert nur die im Wechsel geforderte Summe zur Annahme, und eine nicht präsentierte Summe kann nicht angenommen werden. Auch würde aus dem Abs. 2 des Art. 21 zu folgern sein, daß, wenn jede auf den Wechsel geschriebene Erklärung für eine unbeschränkte Annahme gelten solle, sofern nicht in derselben ausdrücklich ausgesprochen ist, daß der Bezogene 1. entweder überhaupt nicht oder 2. unter gewissen Einschränkungen annehmen wolle, eine Erklärung, die mehr als das Verlangte verspricht, nur für eine unbeschränkte Annahme zu gelten habe.

Auch Grünhut[1]) läßt das Akzept auf den Überschuß zu. Er führt aus: Art. 22 lasse den Akzeptanten nach dem Inhalt seines Akzepts haften, obgleich er in einer mit der Zahlungsaufforderung des Trassanten nicht im Einklange stehenden Weise akzeptiert habe, obgleich er etwas akzeptiert habe, wozu eine Aufforderung nicht vorliege, z. B. den in der Tratte angegebenen Verfalltag und Zahlungsort zurückweise und willkürlich einen andern Tag und Ort bestimme, warum solle der Akzeptant nicht auch dann nach dem Inhalte seines Akzepts haften, wenn er an Stelle der vom Trassanten gesetzten Summe eine höhere Summe substituiere? Die einzelnen wesentlichen Bestandteile seien ja rechtlich durchaus gleichwertig. Auch hier nehmen wir den Abs. 2 des Art. 22 zu Hilfe, welcher sagt, daß jede Erklärung, die nicht ausdrücklich ausspreche, daß der Bezogene überhaupt nicht oder nur unter gewissen Einschränkungen annehmen wolle, für eine unbeschränkte Annahme zu gelten habe. Mithin darf der Akzeptant sehr wohl eine ausdrückliche Einschränkung der Haftung seinem Akzepte beifügen, aber nicht eine ausdrückliche Erweiterung seiner Haftung. Tut er dieses, so ist sie rechtlich bedeutungslos.

Wir sind daher der Meinung, daß der Akzeptant für den Überschuß nicht haftet, wohl aber für die in dem zu großen Betrage enthaltene Wechselsumme. Insofern ist das Akzept unbeschränkt. Der Präsentant hat daher keinen Grund zur Regreßannahme und braucht demnach keinen Protest zu erheben. Anderer-

[1]) S. 225.

seits darf er ein solches Akzept auch nicht zurückweisen. Er muß es eben ganz wie ein unbeschränktes behandeln.

Hat der Akzeptant schließlich irrtümlich mehr gezahlt, so kann er das zuviel Gezahlte mit der Bereicherungsklage zurückverlangen.

## II. Beschränkung der Zahlungszeit.

Eine der häufigsten Beschränkungen, die der Akzeptant seinem Akzepte beifügt, ist die, daß er den im Wechsel festgesetzten Verfalltag für sein Akzept verändert. Er wird ihn meistens vorrücken, d. h. den Wechsel gewissermaßen prolongieren, er kann ihn aber auch zurückrücken.

Zuerst die erste Möglichkeit. Der Präsentant kann das Akzept für verweigert erachten. Er kann Protest mangels Annahme erheben und Regreß auf Sicherstellung mangels Annahme von den Regreßpflichtigen verlangen. Er wird aber in jedem Falle am Verfalltage des Wechsels den Wechsel dem Akzeptanten zur Zahlung präsentieren. Denn es ist ja immerhin möglich, daß der Akzeptant trotz eines in der Zeit beschränkten Akzepts den Wechsel an dem Verfalltage, also schon früher, bezahlt. Tut er dies nicht, so muß der Präsentant Protest mangels Zahlung erheben. Der Präsentant würde aber den Regreßanspruch verlieren, wenn er den Akzeptanten erst an dem von ihm angegebenen Zahlungstage angehen würde. Denn für die Verpflichtungen der Aussteller und der Indossanten entscheidet nur der Inhalt des Wechsels. Die Regreßpflichtigen sind nur dafür haftbar, daß zu der im Wechsel genannten Verfallzeit Zahlung geleistet wird. Sie stehen aber nicht für die Zahlung ein, wenn solche zu einer anderen Zeit vom Bezogenen gefordert wird. Hieran ändert auch nichts ein in der Zahlungszeit modifiziertes Akzept, denn den Regreßpflichtigen gegenüber gilt dieses Akzept ja als verweigert. Infolgedessen ist ihre Regreßpflicht nur dann vorhanden, wenn der Inhaber zu der im Wechsel angegebenen Verfallzeit vom Bezogenen Zahlung gefordert und wegen nicht erhaltener Zahlung Protest erhoben hat.[1])

[1]) ROHG. 21 S. 150 u. die darin erwähnten Zitate, aber auch Liebe S. 19.

Der Akzeptant selbst ist nach dem Inhalte seines Akzepts verpflichtet. Er muß also an dem von ihm im Akzept angegebenen Zeitpunkte die Wechselsumme zahlen. Der Wechselinhaber kann auch nicht vor dieser Zeit die Zahlung von ihm verlangen, weil der Akzeptant nur dafür haftet, wofür zu haften er in seinem Akzept versprochen hat. Der Akzeptant kommt also bei einer Nichtzahlung nicht schon von dem Verfalltage des Wechsels, sondern erst von dem von ihm bestimmten Tage an in Verzug. Andererseits kommt der Wechselinhaber ihm gegenüber nicht in Gläubiger-Annahmeverzug, wenn er die Zahlung nicht vor dem vom Akzeptanten bestimmten Zahlungstage fordert. Daher kann der Akzeptant die Wechselsumme auch nicht hinterlegen, was er gemäß Art. 40 sonst tun könnte.[1])

Ob der Akzeptant, wenn er trotz seines beschränkten Akzepts früher zahlt, als er nach diesem für ihn maßgebenden Akzept nötig hätte, die Zwischenzinsen abziehen darf, ist Tatfrage und hängt von den Vereinbarungen der Parteien ab.

Es kann, wie schon gesagt, auch vorkommen, daß der Akzeptant die Zahlungszeit in seinem Akzept zurückrückt, d. h. daß er einen dem wechselmäßigen Verfalltag vorausgehenden Tag als Zahlungstag bestimmt. Auch dieses Akzept ist als beschränkt zu erachten, denn es wird dem Wechselinhaber oft beschwerlich sein, das Geld schon früher zu erhalten, als er es brauchen kann. Der Akzeptant beabsichtigt in einem solchen Falle, früher als an dem im Wechsel bestimmten Tage zu zahlen. Setzt er einen Tag, der schon in der Vergangenheit liegt, als Zahlungstag auf den Wechsel, so ist bei ihm die Absicht zu unterstellen, daß er sofort zahlen wolle. Ob er die Zwischenzinsen für die Zeit vom Zahlungstage bis zum Verfalltage des Wechsels abziehen darf, bestimmt sich ebenfalls nach den Vereinbarungen der Parteien. Der Wechsel ist, wenn der Wechselinhaber von dem Akzeptanten das Geld erhalten will, da dieser gemäß seines Akzepts haftet, ihm an dem von ihm bestimmten Zahlungstage zu präsentieren. Zahlt der Akzeptant an diesem Tage nicht, so muß der Wechselinhaber den Wechsel dem

---

[1]) Hoffmann S. 307, 308.

Akzeptanten nochmals an dem im Wechsel genannten Verfalltage zur Zahlung präsentieren. Erst dann kann er, wenn der Akzeptant auch an diesem Tage nicht zahlt, Protest mangels Zahlung erheben. Daß der Wechselinhaber schon an dem vom Akzeptanten beigefügten früheren Zahlungstage Protest erhebt, ist, wie Grünhut[1]) hervorhebt, freilich zulässig, aber u. A. ganz überflüssig. In keinem Falle ersetzt er den Protest am wechselmäßigen Verfalltage. Grünhut gibt als Grund dafür, daß der Wechsel nochmals am Verfalltage zur Zahlung präsentiert werden müsse, an, daß der Akzeptant ja immer noch, nachdem er an dem von ihm gesetzten Zahlungstage die Zahlung trotzdem verweigert hatte, am Verfalltage selbst zahlen könne, weil in der Zwischenzeit Avis und Deckung angelangt sein können. Dieser Grund ist u. E. nicht stichhaltig. Der Grund liegt vielmehr darin, daß bei allen rechtlichen Vornahmen, die in die Rechtssphäre der übrigen Wechselschuldner eingreifen, immer nur der Inhalt des Wechsels maßgebend ist, und nicht der von dem Akzeptanten zu seinen Gunsten abgeänderte des Akzepts.

So ist auch Rehbein[2]) der Ansicht, daß stets in der im Wechsel angegebenen Verfallzeit der Protest zu erheben sei; ebenso Borchardt.[3])

Wichtig und verschieden beantwortet ist die Frage, von wann die Verjährung dem Akzeptanten gegenüber läuft, ob sie mit dem im Wechsel angegebenen oder mit dem im Akzept vom Akzeptanten bestimmten Tage ihren Anfang nehme. Thöl[4]) ist der Ansicht, daß die Verjährung gegen den Trassaten, der mit Angabe eines andern Verfalltages akzeptiert, mit diesem Verfalltage beginne, der aber nur gegen ihn bestimmend sei: Eine Begründung dieses Satzes gibt er nicht an. Liebe[5]) ist derselben Ansicht. Ebenso Wächter, sowohl in seinem Wechselrecht,[6]) wie in seiner Enzyklopädie.[7])

---

[1]) Bd. 2 S. 223.
[2]) S. 83 Anm. 5.
[3]) S. 150 Anm. 1 a b.
[4]) Bd. 2 S. 789.
[5]) S. 99.
[6]) S. 455.
[7]) S. 969.

Auch Grünhut hat sich der Meinung dieser Schriftsteller angeschlossen. Er sagt: „Die Verjährung gegen den Akzeptanten selbst beginnt nicht mit dem ursprünglichen Verfalltage des Wechsels, sondern erst mit dem vom Akzeptanten angegebenen Verfalltage.“ Begründungen dieser Ansicht finden sich bei keinem der angeführten Schriftsteller.

Dieser Ansicht stehen gegenüber diejenigen Schriftsteller, welche die Verjährungsfrist mit dem Verfalltage des Wechsels beginnen lassen. Volkmar u. Loewy[1]) stützen diese ihre Ansicht auf den Art. 77, welcher lautet: „Der wechselmäßige Anspruch gegen den Akzeptanten verjährt in drei Jahren, vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.“ Sie behaupten, daß, wenn es die Absicht des Gesetzes gewesen wäre, den vom Akzeptanten angegebenen Zahlungstag als den Beginn der Verjährung zu fixieren, die Gesetzgeber dem Art. 77 die Worte: „oder dem im Akzepte angegebenen Zahltage“ zugefügt haben würden. Canstein[2]) ist derselben Meinung. Er sagt: „Die Wechselklagen gegen die Hauptschuldner verjähren binnen 3 Jahren vom Verfalltage (nicht Zahlungstage) an gerechnet (A. 77, 100).“ Das gilt auch dann, wenn im Akzept ein anderer Zahlungstag bestimmt oder das Akzept nach Verfall gegeben ist.“ Eine Begründung für seine Ansicht gibt Canstein nicht.

Brachmann in Endemanns Handbuch sagt[3]): „Durch Prolongation wird der Verfalltag nicht geändert und deshalb die Verjährungsfrist nicht hinausgerückt.“ (Die Benennung einer anderen Zahlungszeit ist oft weiter nichts als eine Prolongation.)

Rehbein sagt[4]): „Auch Zusätze beim Akzept, welche die Zahlungszeit ändern, ändern den Verfalltag des Wechsels nicht (Art. 22 Abs. 2). Hat der Akzeptant im Akzept den Verfalltag hinausgerückt, so beginnt die Verjährung doch mit dem Verfalltage; hat er sie vorgerückt,[5]) so kann das nur bedeuten, daß er jedenfalls am Verfalltage zahlen wird; die Verjährung läuft deshalb auch dann

[1]) S. 269.
[2]) S. 398 Anm. 39.
[3]) S. 314.
[4]) S. 113.
[5]) Wir nennen es: „zurückgerückt“.

gegen ihn erst vom Verfalltage, der allein durch den Wechseltext bestimmt wird und nur einer und derselbe sein kann."

Bernstein[1]) läßt ebenfalls die Verjährungsfrist vom Verfalltage des Wechsels an laufen: „Der Verfalltag bestimmt den Beginn der Verjährung selbst dann, wenn der Akzeptant das Akzept nur beschränkt für einen späteren Zahlungstag abgegeben hat."

Staub[2]) schließlich sagt: „Der Verfalltag entscheidet absolut. Hat daher der Akzeptant nach dem Verfalltage akzeptiert, oder nur mit der Beschränkung akzeptiert, daß er nach dem Verfalltage zu zahlen habe, so läuft doch die Wechselverjährung gegen ihn vom Verfalltage an."

Die Verschiedenheit der Ansichten in dieser Frage, ob die gegen den Akzeptanten laufende Verjährungsfrist von 3 Jahren vom Verfalltage des Wechsels an oder von dem vom Akzeptanten beigefügten Zahlungstage an laufen soll, beruht wohl darauf, daß Art. 22 Abs. 2 und Art. 77 in Widerspruch zu stehen scheinen.

Der Art. 22 Abs. 2 lautet in dem hier in Betracht kommenden Teil: „Der Akzeptant haftet nach dem Inhalte seines Akzepts wechselmäßig. Der Art. 77 lautet: „Der wechselmäßige Anspruch gegen den Akzeptanten verjährt in drei Jahren, vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet."

Der Widerspruch scheint in folgendem zu liegen: Der Akzeptant haftet nach Art. 22 nach dem Inhalte seines Akzepts, wenn er also mit Angabe eines anderen Zahlungstages akzeptiert hat, an und für sich auf die Dauer von drei Jahren von dem von ihm neu benannten Zahlungstage an gerechnet.

Der Art. 77 spricht aber von einem Beginn der Verjährung vom Verfalltage an. Wenn nun gemäß Art. 22 der Akzeptant von seinem Zahlungstage an drei Jahre lang haften soll, so würde er, wenn er für eine vor dem Verfalltage des Wechsels liegende Zahlungszeit akzeptiert hätte, die Verjährungsfrist nach seinem Belieben entgegen der Bestimmung des Art. 77 abkürzen, ja selbst illusorisch machen können. Das widerspricht

---

[1]) S. 287.

[2]) S. 184 § 8.

seinem Sinn. Denn zweifellos will der Art. 77 haben, daß der Anspruch des Akzeptanten erst drei Jahre nach demjenigen Tage verjähren soll, an welchem der Bezogene, nachdem er akzeptiert hat, nach dem Inhalt des Wechsels erst zu zahlen verpflichtet wäre. Der Art. 77 ist ferner, wie Volkmar u. Loewy es tun, ganz wörtlich aufzufassen. Der Gesetzgeber hätte sehr gut hinzufügen können: „oder von dem vom Akzeptanten hinzugefügten Zahlungstage an gerechnet". Da er das nicht getan hat, so ist der Verfalltag entscheidend. Andernfalls würde der Bezogene imstande sein, die klare Gesetzesbestimmung des Art. 77 zu umgehen. Will der Bezogene seine Verjährungsfrist verkürzen, so kann er es, wie später gezeigt werden wird, direkt und ausdrücklich tun. Er kann die „Dauer" seiner Haftung abkürzen, aber nicht den „Beginn" der Verjährungsfrist verändern. Diese beginnt stets mit dem Verfalltage des Wechsels. Die allgemeine Bestimmung des Art. 77 geht der Sonderbestimmung des Art. 22 vor. Akzeptiert der Bezogene für einen späteren Tag als den Verfalltag, so kann nach den obigen Erwägungen über den Art. 77 weiter kein Zweifel darüber herrschen, daß die Verjährungsfrist mit dem Verfalltage zu laufen beginnt. Es fragt sich allerdings, ob nicht in einem solchem Akzept eine die Verjährung unterbrechende Handlung des Akzeptanten gesehen werden muß. Erkennt der Akzeptant nicht durch das Akzept seine Schuld an? Unterbricht nicht die Anerkennung die Verjährung? Es wurde nach Art. 80 der WO. die Verjährung nur durch Behändigung der Klage und durch die vom Beklagten geschehene Streitverkündung unterbrochen. Nachdem Art. 80 aufgehoben ist, gilt aber das BGB., und nach § 208 wird die Verjährung durch Anerkennung unterbrochen. Es ist zweifelhaft, ob dieser § 208 Geltung für das Wechselrecht haben soll, besonders weil er doch mit Art. 80 WO. in direktem Widerspruche steht.

Mit Staub S. 189 sind wir aber der Ansicht, daß gerade deswegen der Art. 80 aufgehoben ist, um die Unterbrechung der Verjährung im Wechselrecht nicht mehr besonderen, vom bürgerlichen Recht abweichenden Grundsätzen zu unterwerfen. Aber das Akzept ist nicht, wie Roehrl S. 16 behauptet, die An-

erkennung einer Schuld, sondern die Begründung einer solchen, und nach Begründung dieser Schuld tritt eben der Art. 77 in Kraft, welcher die Verjährung von dem Verfalltage des Wechsels an laufen läßt.

Es bleibt schließlich die Frage zu beantworten, ob der Akzeptant haften solle, wenn sein von ihm angegebener Zahlungstag später als drei Jahre nach dem Verfalltage fällt. Rehbein[1]) hält dieses Akzept für eine Ablehnung der Wechselhaft. Staub[2]) ist anderer Meinung. Staub sagt zwar, daß stets bei der Berechnung der Verjährungsfrist der Verfalltag des Wechsels entscheiden müsse. Er macht aber von seiner Ansicht eine Ausnahme und läßt die Haftung des Akzeptanten fortdauern, wenn der Akzeptant mit der oben genannten Beschränkung akzeptiert hat, wenn also das Akzept eigentlich schon verjährt sein sollte. Rehbein sagt: „Akzept nach Verjährung ist Akzept ohne Wechsel." Staub sagt: es läge in der Absicht der Parteien, daß der Akzeptant auch haften solle, obwohl die Verjährung eingetreten sei. Dieses ist auch unsere Meinung.

Hätte der Akzeptant nicht haften wollen, so hätte er überhaupt nicht akzeptieren brauchen. Dadurch, daß er akzeptiert hat, und zwar in der Weise beschränkt akzeptiert hat, daß er noch nach den drei Jahren der Verjährungsfrist zahlen wolle, hat er zweifellos ausgedrückt, daß er sich für verhaftet erkläre, an dem von ihm bestimmten Zahlungstage die Zahlung zu leisten.[3]) Wenn der Wechselinhaber ein solches Akzept zuläßt, so wird er auch dem Akzeptanten an dem von diesem bestimmten Zahlungstage den Wechsel zur Zahlung präsentieren wollen. Es ist kein Grund, den Akzeptanten nicht haften zu lassen.

Hat der Akzeptant, der für eine spätere Zeit hat zahlen wollen, bereits früher, d. h. am Verfalltage des Wechsels, gezahlt, so wird er diese Summe meist noch einmal mit der Bereicherungsklage zurückfordern können.

---

[1]) S. 113.
[2]) S. 184 § 8.
[3]) s. auch Bernstein S. 288 § 2 Nr. 2 letzter Abs.

Doch ist dies jedesmal Tatfrage. Ebenso ist es Tatfrage und nach den Vereinbarungen der Parteien zu entscheiden, ob der Akzeptant, der früher bezahlt hat, als nötig, den Betrag der Zinsen, welche die Wechselsumme vom Verfalltage bis zum neuen Zahlungstage tragen würde, wird abziehen können.

## III. Beschränkung des Zahlungsortes.

Eine andere Beschränkung des Akzepts besteht darin, daß der Akzeptant einen anderen Zahlungsort auf den Wechsel setzt. Nach Art. 4 Nr. 8 der WO. gehört die Angabe des Ortes, wo die Zahlung geschehen soll, zu den wesentlichen Erfordernissen des Wechsels. Der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort gilt für den Wechsel, insofern nicht ein eigener Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnungsort des Bezogenen. Ist kein Zahlungsort angegeben, so ist der Wechsel nichtig. Der Zahlungsort kann nur vom Aussteller, nicht vom Akzeptanten, Remittenten oder Indossatar bestimmt werden.[1])

Muß die Angabe des Zahlungsortes durch den Aussteller geschehen, so muß sie auch dann vom Aussteller geschehen, wenn der Zahlungsort ein vom Wohnorte des Bezogenen verschiedener Ort ist. Der Wechsel wird dadurch zu einem Domizilwechsel. Bei einem solchen ist der Wechselinhaber verpflichtet, sich das Geld an dem vom Aussteller angegebenen Zahlungsorte abzuholen. Weder braucht der Schuldner das Geld ihm zu bringen, denn die Wechselschuld ist eine Holschuld, noch genügt es, wenn der Wechselinhaber sich das Geld vom Wohnorte des Bezogenen abholen will.

Entweder ist nun der Domizilwechsel so domiziliert, daß neben dem neuen Zahlungsorte der Name der Person steht, die zahlen soll (des Domiziliaten), dann hat der Wechselinhaber die Zahlung von diesem, dem Domiziliaten, zu verlangen, oder es ist nur der Zahlungsort ohne einen Domiziliaten angegeben, so wird angenommen, daß der Bezogene selbst die Zahlung am

[1]) ROHG. Bd. 9 S. 261.

Zahlungsorte leisten wolle. Wird die Zahlung vom Domiziliaten, oder wenn ein solcher nicht bekannt ist, vom Bezogenen selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domiziliert ist, verweigert, so ist der Wechsel mangels Zahlung am Domizil zu protestieren. Wird dies verabsäumt, so verliert der Wechselinhaber das Regreßrecht nicht nur gegen den Aussteller und die Indossanten, sondern auch gegen den Akzeptanten Wie schon oben gesagt, darf nur der Aussteller selbst den Domizilvermerk auf den Wechsel setzen. Auch den Domiziliaten wird er in der Regel selbst auf den Wechsel setzen, doch darf das auch der Akzeptant tun, aber nur bei der Annahme selbst, nicht später. Gestattet der Aussteller die Domizilierung einem anderen, so z. B. auch dem Akzeptanten, stillschweigend oder ausdrücklich,[1]) so wird der Wechsel auch so zu einem gültigen Domizilwechsel. Dagegen wird der Wechsel nicht zum Domizilwechsel, wenn der Akzeptant ohne oder gegen den Willen des Ausstellers einen anderen Zahlungsort auf den Wechsel setzt Es wird sich äußerlich leicht erkennen lassen, wer den Domizilvermerk geschrieben hat. Hat ihn der Aussteller geschrieben, so befindet er sich bei der Wechseladresse, stammt der Vermerk, an einem anderen Orte zahlen zu wollen, von dem Akzeptanten, so wird er sich meistens in der Annahmeerklärung befinden. Hat der Akzeptant den Vermerk auf den Wechsel gesetzt, so folgt daraus Verschiedenes: Zunächst ist ein solches Akzept beschränkt,[2]) der Präsentant steht durch die Beifügung schlechter wie ohne die Beifügung des Zahlungsortes, denn er muß befürchten, an dem im Wechsel vom Aussteller genannten Orte keine Zahlung zu erlangen. Er ist berechtigt, das Akzept als gänzlich verweigert zu betrachten. Er kann Protest mangels Annahme erheben und dann Regreß auf Sicherstellung von den Regreßmännern verlangen. Andrerseits haftet der Akzeptant nach dem Inhalte seines Akzepts wechselmäßig.

---

[1]) RG. Bd. 3 S. 62, Bd. 18 S. 115; Stranz S. 107 Art. 24 Anm. 3.

[2]) Staub Anm. 3 b zu Art. 22 § 9; ROHG. 25 S. 123; 18, 187 ad 2; Stranz Anm. 4 zu Art. 43 und Anm. 5 zu Art. 24; Rehbein Art 24 Anm. 12; Kuntze S. 92; Wächter, Enzyklopädie S. 223; Volkmar u. Loewy S. 122 Nr. 2.

Der Wechselinhaber muß sich, da der Wechsel durch die Beifügung eines Zahlungsortes durch den Akzeptanten nicht zu einem Domizilwechsel geworden ist, trotz des Vermerkes zum Wohnorte des Bezogenen begeben und ihn um Zahlung angehen. Verweigert dieser die Zahlung, so muß er Protest am Wohnorte des Bezogenen mangels Zahlung erheben,[1]) um sich den Regreß zu sichern. Dann kann der Wechselinhaber sich an den vom Akzeptanten benannten Zahlungsort, oder, wenn der Akzeptant auch eine Zahlungsperson benannt hat, an diese wenden und Zahlung verlangen. Hier braucht er aber bei Verweigerung der Zahlung keinen Protest zu erheben, denn der Akzeptant ist unbedingt verpflichtet, entweder selbst Zahlung zu leisten oder durch die Zahlungsperson leisten zu lassen.

Nach Grünhut[2]) scheint Staub, wahrscheinlich in einer älteren Auflage, den Protest an dem vom Akzeptanten benannten Zahlungsort verlangt zu haben. In der Auflage von 1901 schreibt Staub[3]) aber ausdrücklich: „Beschränkt der Akzeptant das Akzept in der Weise, daß er ohne Genehmigung des Ausstellers einen anderen Zahlungsort hinzusetzt, so wird der Wechsel dadurch nicht Domizilwechsel (ROHG. 25 S. 123). Der Protest im Domizil ist in solchem Falle dem Aussteller gegenüber wirkungslos und der daraus entnommene Einwand jedem Inhaber gegenüber durchgreifend (ROHG. 3 S. 51, 6 S. 24), dem Akzeptanten gegenüber ist jener Protest nicht notwendig (Bernstein S. 132; Grünhut II § 101)."

Grünhut selbst schreibt[4]): „Durch die Beifügung eines anderen Zahlungsortes im Akzept wird der Wechsel selbst nicht domiziliert. Denn der Trassant ist es, der den Wechsel in seinen wesentlichen Bestandteilen herzustellen hat, also auch in der Angabe des Zahlungsortes. Zur Wahrung des Regresses gegen den Trassanten und die Indossanten muß daher der Protest mangels Zahlung in dem vom Trassanten in der Adresse ursprünglich angegegebenen Zahlungsorte resp. in dem Wohnorte

[1]) Wächter, Wechselrecht S. 334.
[2]) Bd. 2 S. 221.
[3]) S. 82 § 99 zu Art. 22.
[4]) Bd. 2 S. 224.

des Bezogenen erhoben werden. Der Akzeptant selbst bleibt verhaftet, auch wenn der Protest mangels Zahlung nicht in dem von ihm angegebenen Zahlungsorte erhoben wurde, da Art. 43 nicht zur Anwendung kommt, der Akzeptant also unbedingt verpflichtet ist, an dem von ihm angegebenen Orte Zahlung zu leisten."

Andererseits kann der Akzeptant bei einem echten Domizilwechsel, d. h. bei einem Wechsel, bei dem der Aussteller den Domizilvermerk heraufgesetzt hat, bestimmen, daß er nur an seinem Wohnorte oder an einem anderen dritten Orte zahlen wolle.

Hierdurch hört der Wechsel nicht auf, ein Domizilwechsel zu sein, d. h. der Wechselinhaber muß zunächst an dem Domizil, und wenn ein Domiziliat benannt ist, bei diesem Zahlung verlangen. Wird sie ihm verweigert, so hat er im Domizil[1]) Protest zu erheben, um sich den Regreß zu wahren. Der Akzeptant bleibt aber aus seinem Akzept verhaftet. Ihm gegenüber bedarf es, wenn der Wechselinhaber ihn um Zahlung an seinem Wohnorte oder an einem anderen von ihm benannten Zahlungsorte angeht, bei Verweigerung der Zahlung keines Protestes. Der Bezogene haftet auch hier nach Art. 22 gemäß seines Akzepts selbständig und unbedingt. Daher wirkt die Versäumung des rechtzeitigen Protestes beim Domiziliaten durch den Präsentanten auch nicht zugunsten des Akzeptanten (Art. 43).

### Angabe einer Zahlstelle.

Etwas anderes als die Änderung des Zahlungsortes durch den Bezogenen ist die Beifügung einer Zahlstelle durch denselben. Eine Zahlstelle ist nicht ein anderer, vom Wohnorte des Bezogenen verschiedener geographischer Ort, sondern ein anderes, von dem Geschäfts- oder Wohnlokal des Bezogenen verschie-

[1]) Renaud S. 80; Volkmar u. Loewy S. 123 Nr. 3: „Der Bezogene des Wechsels: Herr Moll in Charlottenburg, zahlbar bei Schütze in Berlin, akzeptiert mit dem Vermerk: Angenommen Moll, zahlbar bei Schmidt in Berlin. — Der Fall ist wie der sub 5 zu entscheiden. Es bedarf nicht eines doppelten Protestes gegen Schütze und Schmidt, sondern nur des Protestes gegen Schütze."

denes, in demselben geographischen Ort liegendes Lokal. Dieses wird meistens eine Bank sein, durch die der Bezogene aus Bequemlichkeitsrücksichten seine Zahlung leisten läßt. Da nichts davon im Gesetz steht, daß der Bezogene seine Zahlungen in seinem Geschäftslokale, Wohnhause oder dergl. zu leisten hat, es also ganz gleichgültig ist, wo er sie leistet, so kann der Akzeptant auch seinem Akzepte die Zahlstelle beifügen. Das Akzept wird durch diese Beifügung nicht beschränkt.[1]) Zunächst wird dem Wechselinhaber gar keine Erschwerung zugemutet. Er ist verpflichtet, das Geld, da die Wechselschuld eine Holschuld ist, abzuholen. Von wo er sie an dem Zahlungsorte abholt, wird ihm ganz gleichgültig sein. Es sind lediglich Bequemlichkeitsrücksichten,[2]) die die Beifügung einer Zahlstelle veranlassen. Da das Akzept nicht beschränkt ist, so kommt auch der Art. 22 Abs. 2 nicht zur Anwendung. Der Wechselinhaber muß sich die Beifügung einer Zahlstelle gefallen lassen, er darf das Akzept nicht als gänzlich verweigert betrachten, sondern als vollgültiges, unbeschränktes Akzept. Es gibt also in diesem Falle keinen Protest mangels Annahme und keine Regreßnahme. Andererseits wird der Wechsel durch die Angabe einer Zahlstelle auch nicht zu einem Domizilwechsel. Der Präsentant ist also nicht verpflichtet, an der Zahlstelle den Akzeptanten oder den Domiziliaten um Zahlung anzugehen, er kann es tun, er

---

[1]) Mot. S. 61.

[2]) Liebe S. 99: „Die Benennung einer Zahlungsadresse an demselben Orte, wie sie in England gebräuchlich ist (zahlbar bei einem Bankier), kann dagegen nicht für eine Beschränkung gelten und wird vom Gesetz nicht als eigentliches Domizilieren betrachtet. Da der Inhaber am Verfalltage die Zahlung abholen muß, so ist es keine Beschränkung, wenn er statt zum Bezogenen zu einer anderen Person an demselben Orte hingehen soll. Es kann daher nicht davon die Rede sein, daß durch Nichtfordern der Zahlung bei einer solchen Zahlungsadresse der Anspruch gegen den Akzeptanten auf gleiche Weise wie im Falle des Art. 43 verwirkt werde, auch wird der Protest mangels Zahlung immer nur bei dem Bezogenen, nicht aber bei der von diesem benannten Adresse zu erheben sein. Der Bezogene hat daher im Grunde kein wirksames Recht darauf, daß der Inhaber sich überhaupt bei der Adresse melde, und das ganze Verhältnis beruht nur auf Gefälligkeit und Konvenienz."

kann aber auch in dem Geschäfts- oder Wohnlokale dem Bezogenen den Wechsel präsentieren. Er wird ja zunächst immer die Zahlstelle um Zahlung angehen, weil er hoffen darf, hier gemäß dem Akzepte die Zahlung eher zu erhalten wie in dem Geschäftslokale des Bezogenen selbst. Verweigert diese Zahlstelle aber die Zahlung, so kann er, wenn der Akzeptant nicht selbst an der Zahlstelle hat zahlen wollen, also neben der Zahlstelle eine Person, die an dieser zahlen sollte, nicht benannt hat, entweder sofort Protest mangels Zahlung erheben, er kann aber auch erst im Geschäftslokale des Bezogenen selbst noch einmal versuchen, das Geld zu erhalten. Dagegen genügt die Präsentation und Protesterhebung an der Zahlstelle.[1]) Andererseits ist der Akzeptant berechtigt, zu zahlen, wo er will, entweder an der Zahlstelle, und hier entweder selbst oder durch den Beauftragten, oder aber in seinem Lokale. An der Zahlstelle bei benanntem Beauftragten ist Protest mangels Zahlung nicht gegen den Beauftragten, sondern gegen den Bezogenen[2]) selbst zu erheben. Der Beauftragte ist nur solutionis causa adjectus, der eigentliche Schuldner bleibt immer der Akzeptant. Die Rechtsprechung hat daher auch meist angenommen, daß zwar Protest an der Zahlstelle zu erheben sei, mindestens aber genüge, daß dieser Protest gegen den Bezogenen, nicht gegen den Beauftragten, vorzunehmen sei. So begründet das ROHG. XVII, 53 die Ansicht wie folgt:

> „Der Wechsel, um den es sich handelte, war bezogen auf R. v. Ros. in Pr. Stargard, zahlbar beim Zimmermeister Rothe;“

im übrigen aus den Gründen:

> „in Erwägung, daß der Wechsel vom 2. 11. 1874, weil der Vermerk: ‚zahlbar beim Zimmermeister R. Rothe‘ eine Ortschaft nicht nennt, ein Domizilwechsel nicht ist (Art. 4 Nr. 8, Art. 43; Entscheidung des ROHG. Bd. 5 S. 99, 2 S. 230),

[1]) RG. Bd. 14 S. 148.

[2]) Volkmar u. Loewy S. 118; Lehmann S. 398, 529 Anm. 3; — anders Borchardt 540 Zus. 970c; — s. auch Canstein S. 326 Anm. 7.

daß mithin die in der Adresse genannte Stadt Pr.-Stargard als Zahlungsort des Wechsels galt — (Art. 4 Nr. 8),

daß jedoch durch jenen zusätzlichen Vermerk dem Inhaber vorgeschrieben war, die Zahlung nicht in der Wohnung des Akzeptanten, sondern im Lokal des Zimmermeisters Rothe zu suchen,

daß demgemäß der zur Erstattung des Regresses gegen die Beklagte notwendige Protest nicht beim Akzeptanten, sondern beim genannten Rothe zu erheben war (Art. 91; vgl. Borchardt, A. WO. 6. Aufl. Zus. 868, 870 [S. 454, 455], auch Note 237 [S. 142]; Hartmann 223; Volkmar und Loewy 122; Renaud 150; Hoffmann 393; Wächter 475, 463."

Auch die Entscheidung des ROHG. 25, 107 nimmt an, daß es bei einem von Louis Friedländer in Stolp auf Heinrich Schewe in Schlawe gezogenen Wechsel, der bei Louis Friedländer in Schlawe zahlbar war, der Präsentation und Protestation im Geschäftslokal oder in der Wohnung des Akzeptanten nicht bedurfte, daß dagegen bei einem solchen Wechsel der Protest mangels Zahlung an der Zahlstelle gegen den Akzeptanten als Zahlungspflichtigen, nicht auch gegen den Inhaber der Zahlstelle als solchen zu erheben sei.

Unsere Ansicht geht noch weiter. Sie weicht von der des Reichsoberhandelsgerichts darin ab, daß wir auch Protest im Geschäftslokale des Bezogenen zulassen, weil die Beifügung einer Zahlstelle keinen Zwang enthält, gerade an der Zahlstelle zu präsentieren und zu protestieren.

Eine ganz andere Ansicht vertritt Bernstein.[1]) Er verlangt Präsentation nur an der Sonderzahlstelle und dort auch Protesterhebung, und zwar bei benanntem Zahlungsleister gegen diesen, und bei Nichtauffindung dieses Protest in den Wind, keinenfalls aber läßt er Protest gegen den Akzeptanten zu.

Dieser Ansicht ist in keinem Falle beizupflichten. Bernstein behandelt die Beifügung der Zahlstelle als beschränkenden

[1]) S. 209, 210.

Zusatz zum Akzept, wenigstens scheint er es zu tun, denn er sagt: „In den zahlreichen Fällen, in denen der Wechsel zwar keinen Sonderzahlort anweist, wohl aber eine Sonderzahlstelle am wechselmäßigen Wohnort des Bezogenen oder einen besonderen dortselbst wohnhaften Zahler benennt, liegt darin für die Präsentation eine Sonderanweisung."

Bei beschränktem Akzept hat der Wechselinhaber aber das Recht, das Akzept als gänzlich verweigert zu betrachten, und dürfte daher, wie früher ausgeführt, nur Protest beim Bezogenen selbst und nur an dessen Wohnort erheben, keinenfalls aber an der Zahlstelle und womöglich noch gegen den Zahlungsbeauftragten. Wenn Bernstein beide Akzepte, sowohl das mit einem anderen Zahlungsort, wie das mit einer Zahlstelle, für beschränkt hält, so ist es nicht recht zu verstehen, warum er sie verschieden behandelt, es läge dann wirklich kein Grund dazu vor. Bernstein will aber den Wechsel, der mit einem Zahlstellenakzept versehen ist, direkt wie einen Domizilwechsel behandelt wissen. Wäre es ein solcher, so müßte allerdings Protest im Domizil beim Domiziliaten erhoben werden. Aber er ist keiner, denn er widerspricht 1. dem Gesetz, welches sagt, daß das Domizil stets ein vom Wohnort des Bezogenen verschiedener Ort sein muß, und 2. dem Grundsatz, daß der Domizilvermerk nur vom Aussteller selbst oder nur mit dessen Genehmigung vom Akzeptanten heraufgesetzt werden darf.

Bernstein wird also selbst einen solchen Wechsel nicht für einen Domizilwechsel ansehen. Es ist daher nicht recht einzusehen, warum er ihn wie einen solchen behandelt, besonders da er einen Wechsel, der mit einem verschiedenen Zahlungsort bestimmenden Akzept versehen ist, nicht wie einen solchen behandelt (§ 3 zu Art. 22 S. 132).

Es soll zum Schlusse noch erwähnt werden, daß die Beifügung einer Zahlstelle vom Akzeptanten oft mißbräuchlich erfolgt. Wenn der Akzeptant von vornherein die Absicht hat, nicht zu bezahlen, die Nichtzahlung aber solange wie möglich verheimlichen will, dann wird er eine Zahlstelle angeben, auf deren Schweigen er rechnen kann. Wenn dann Protest mangels Zahlung an der Zahlstelle erhoben wird, so schadet das seinem

Kredit weniger, als wenn in seinem Geschäftslokal Protest erhoben und es dadurch bekannt wird, daß er nicht zahlen kann.[1])

## IV. Beschränkung des Akzepts durch Kündigungsvermerk.

Durch das Akzept „angenommen, aber eine Woche vor Verfall zu kündigen" verpflichtet der Akzeptant den Wechselinhaber, ihm eine Woche (oder eine andere Zeit, je nach der vom Akzeptanten getroffenen Bestimmung) vor Verfall zu kündigen. Auch dieses Akzept ist beschränkt. Der Wechselinhaber kann Protest mangels Annahme erheben und Regreß nehmen. Er wird es aber meist nicht tun, denn dieses Akzept, wenn es auch rechtlich beschränkt ist, kommt tatsächlich einem unbeschränkten fast gleich. Der Akzeptant fühlt sich ja verpflichtet, zu zahlen, er will ja auch zahlen, er will nur vor der Präsentation zur Zahlung von dem Wechselinhaber an seine Verpflichtung erinnert werden, um noch Gelegenheit zu haben, sich das Geld zu verschaffen und nicht in die Verlegenheit zu kommen, falls er den Verfalltag vergessen haben und kein Geld flüssig haben sollte, den Protest mangels Zahlung über sich ergehen lassen zu müssen. Denn jeder Protest schadet naturgemäß dem Kredit. Der Wechselinhaber darf es aber nicht unterlassen, den Wechsel nach dem Willen des Akzeptanten zu kündigen, sonst ist der Akzeptant berechtigt, den Wechsel nicht zu bezahlen. Denn der Akzeptant ist, das ist schon öfter von uns erwähnt worden, niemals zu mehr verpflichtet, als wofür er sich hat verpflichten wollen.[2]) Dagegen ist er dann zur Zahlung verpflichtet, wenn der Präsentant rechtzeitig gekündigt hat, denn der Akzeptant haftet auch bei diesem beschränkten Akzept nach seinem Akzept wechselmäßig. Hat der Wechselgläubiger eine solche beschränkte Annahme erhalten, später aber nicht gekündigt, so kann er, wenn der Bezogene, da ihm nicht gekündigt worden ist, nicht zahlen will, den

[1]) Grünhut Bd. 2 S. 223 Anm. 24.
[2]) Thöl II S. 297.

Wechsel mangels Zahlung protestieren lassen. Andernfalls verliert er das Regreßrecht gegen die Wechselgaranten.

## V. Beschränkung des Akzepts durch Änderung der Verjährungsfrist.

In dem Teil „Beschränkung des Akzepts in der Zahlungszeit“ ist ausgeführt worden, daß der Akzeptant in der Lage wäre, die Verjährungsfrist abzukürzen und sogar illusorisch zu machen, wenn er die Zahlungszeit zurückrückt, d. h. auf einen früheren Tag als den Wechselverfalltag verlegt, und man annehmen würde, daß die Verjährungsfrist von dem im Akzept benannten Zahlungstage an laufe. Deswegen waren wir ja eben der Meinung, daß die Verjährungsfrist stets nur von dem Verfalltage des Wechsels an laufen könne. Etwas anderes ist es, wenn der Akzeptant seinem Akzept ausdrücklich die Bemerkung hinzufügt, er wolle die Verjährungsfrist verkürzt haben. Darin liegt natürlich eine Beschränkung des Akzepts. Da sich in der Wechselordnung keine Bestimmungen über Verlängerung und Verkürzung der Verjährungsfristen finden, so müssen die allgemeinen Reichs- oder Landesgesetze eintreten. Nach Staub in der alten Auflage müßten die Landesgesetze, die derartige Bestimmungen aufweisen, aushelfen. Jetzt nach dem Erscheinen des Bürgerlichen Gesetzbuches, und dieser Ansicht ist auch Staub[1]) in seiner neuen Auflage 1901, trifft der § 225 BGB. zu. Dieser läßt ausdrücklich in Satz 2 „Erleichterung der Verjährung, insbesondere Abkürzung der Verjährungsfrist“ zu. So sind denn auch Stranz,[2]) Lehmann,[3]) Canstein[4]) und Bernstein[5]) derselben Meinung.

Der Wechselinhaber kann bei einem derartig beschränkten Akzepte Protest mangels Annahme erheben und die Regreßpflichtigen in Anspruch nehmen.

---

[1]) S. 185.
[2]) S. 219.
[3]) S. 574 Anm. 5.
[4]) S. 394.
[5]) S. 284 § 3, 2 Satz 2.

Der Akzeptant haftet nach seinem Akzept wechselmäßig. Nach § 225 Satz 1 des BGB. kann die Verjährung durch Rechtsgeschäft weder ausgeschlossen noch erschwert werden und zwar, wie Bernstein[1]) sagt, weil das als Verletzung des öffentlichen Interesses Verstoß gegen zwingendes Recht wäre. Hieraus folgt, daß der Akzeptant in seinem Akzept die Verjährungsfrist nicht verlängern kann, z. B. durch Verzicht in der Annahmeerklärung. Ein solcher Zusatz ist als nicht geschrieben anzusehen. Er macht nicht etwa das ganze Akzept ungültig, denn der Akzeptant hat sich ja verpflichten wollen, ja sogar zu mehr verpflichten wollen, als das Gesetz es zuläßt. Wenn das Gesetz sein Verpflichtungswollen in die richtigen Grenzen zurückführt, warum soll der Akzeptant in diesen Grenzen, über die er sogar freiwillig hinausgegangen ist, nicht haften? Das Akzept wäre als unbeschränkt zu behandeln. Andererseits wäre nach Vollendung der Verjährung ein Verzicht auf den Einwand der Verjährung wohl möglich. „Der Beklagte braucht ja bloß den Einwand nicht zu erheben, oder er kann die angeführte Forderung trotz der Verjährung tilgen, oder sie anerkennen.“ [2])

## VI. Beschränkung des Akzepts durch die Rektaklausel.

Der Akzeptant kann seinem Akzept den Zusatz beifügen: „angenommen für N. N., nicht an dessen Order“. Hierdurch zeigt er seinen Willen an, nur N. N. haften zu wollen. Es ist zweifellos, daß ein solches Akzept beschränkt ist. Selbst wenn N. N., was übrigens meist der Fall ist, der zur Annahme präsentierende Wechselinhaber, ihm gegenüber also angenommen ist, und der Akzeptant haftet, so wird doch die Beschränkung darin liegen, daß der Wechselinhaber den Wechsel nicht wird weiterbegeben können. Denn die Begebbarkeit eines derartigen Wechsels wird in der Regel gleich Null sein. Der Akzeptant schließt jeden späteren Wechselinhaber von dem Empfang der Zahlung

[1]) S. 284 § 3.

[2]) Staub S. 185 § 18; s. auch die übrigen in diesem Teil schon angeführten Schriftsteller.

aus. Da das Akzept beschränkt ist, so tritt der Art. 22 Abs. 2 in Kraft. Der Wechselinhaber kann Protest mangels Annahme erheben und Regreß mangels Annahme auf Sicherstellung von den Regreßpflichtigen verlangen. Er kann natürlich auch den Wechsel weitergeben, obwohl das, wie gesagt, mit Schwierigkeiten verknüpft sein wird, weil niemand einen solchen Wechsel wird haben wollen. Der Akzeptant haftet nur dem N. N., für den er haften will. Auch haftet er nicht für die Kosten, welche durch die Indossierung nach seinem Akzept erwachsen. Das wird meist gerade der Zweck des Akzeptanten sein, wenn er ein solches Akzept gibt. Er will keine großen Regreßkosten zu zahlen haben, wenn er den Wechsel nicht einlösen kann; je größer aber die Zahl der Indossanten, desto größer die Regreßkosten. Die Indossatare, welche trotz eines solchen Akzepts den Wechsel genommen haben, haben keine Klage gegen den Akzeptanten, sondern nur das Regreßrecht gegen die Vormänner. Ausgenommen von diesen Indossataren ist der Prokuraindossatar desjenigen N. N., an den der Akzeptant zahlen will. Denn dieser handelt zwar im eigenen Namen, aber auf Rechnung des N. N. Einem späteren Indossatar haftet der Akzeptant, wie wiederholt gesagt, nicht, wenigstens nicht wie einem „selbständigen Gläubiger", um uns eines Ausdrucks von Bernstein[1]) zu bedienen. Dagegen ist nicht ausgeschlossen, daß er dem zur Zahlung präsentierenden Indossatar deswegen haftet, weil dieser Indossatar das Wechselrecht gegen den Akzeptanten als Zessionar des Remittenten geltend macht. Dies hängt davon ab, ob nach bürgerlichem Recht das Indossament als Zessionsform anerkannt wird.[2])

Das Reichsoberhandelsgericht hat in der Entscheidung Bd. 14 S. 62 die Ansicht ausgesprochen, daß, wenn ein Giratar den Wechsel zur Annahme präsentiere, das durch die Rektaklausel eingeschränkte Akzept als verweigert angesehen werden müsse. Bernstein[3]) hält diese Ansicht für falsch und meint, daß

---

[1]) S. 131, 132.
[2]) Bernstein S. 132, 133.
[3]) S. 133.

keine Akzeptverweigerung, sondern nur eine Beschränkung vorliege, weil sinngemäß aus dem Akzept hervorgehe, „daß der Akzeptant jedem Wechselinhaber“ „nur wie einem gemeinbürgerlichen Rechtsnachfolger des Remittenten haften wolle“.

Nach Lehmann[1]) ist der Bezogene, welcher mit der Klausel „nicht an Order“ akzeptiert hat, nur den späteren Indossataren haftbar, welche zur Zeit der Akzeptierung bereits vorhanden waren, selbst wenn ihre Indossamente nur auf Duplikaten standen, die dem Bezogenen nicht vorlagen.

Wir schließen uns der Meinung Bernsteins an. Dagegen glauben wir, daß Lehmann zu weit geht. Seine Ansicht verstößt gegen den Grundsatz, daß der Akzeptant nur dafür zu haften brauche, wofür er auch wirklich haften wolle. Wenn er akzeptiert hat „nicht an Order“, so will er eben nur dem zur Annahme präsentierenden Wechselinhaber haften, keinem anderen, am wenigsten aber entweder Leuten, von denen er zwar wußte, daß sie indossiert hatten, die er aber durch sein Akzept gerade ausschließen wollte, oder solchen, von deren Existenz er keine Ahnung hatte, weil ihm die Duplikate, auf denen ihr Indossament stand, nicht vorlagen.

## VII. Beschränkung des Akzepts durch den Zusatz: „zahlbar an mich selbst“.

Das Akzept mit dem Zusatz „zahlbar an mich selbst“ gleicht wohl am meisten von allen Beschränkungen der völligen Akzeptverweigerung. Der Akzeptant verspricht zwar die Zahlung, doch behält er sich vor, die Summe, die er zu zahlen verspricht, mit einer Forderung, die er gegen den präsentierenden Wechselinhaber hat, aufzurechnen. Und zwar sichert sich der Akzeptant diese Aufrechnung nicht nur gegen den Präsentanten, sondern gegen jeden zukünftigen Wechselinhaber zur Verfallzeit.[2]) Natürlich wird niemand ein solches Papier nehmen wollen. Denn seine Begebbarkeit ist nahezu vereitelt.

---

[1]) S. 449 Anm. 25.

[2]) Koch S. 172; Volkmar und Loewy S. 117; s. auch Liebe S. 100; Grünhut II S. 221.

Dem präsentierenden Wechselinhaber gegenüber ist das Akzept beschränkt, weil er nicht erlangt, was er von dem Wechsel erwarten durfte. Er kann daher Protest mangels Annahme erheben und Regreß nehmen. Der Akzeptant selbst ist nur aus seinem Akzept verhaftet. Er haftet wechselmäßig für den Überschuß, den die Forderung des Präsentanten aus dem Wechsel über seine Forderung gegen den Präsentanten hat. Will der Wechselinhaber die Kompensation sich gefallen lassen, so muß er den Wechsel zur Verfallzeit zur Zahlung präsentieren. Bei verweigerter Zahlung kann er Protest mangels Zahlung wegen des Saldos erheben, das zu seinen Gunsten vorliegt.

Wird ein Rektawechsel, der ja sowieso nicht begebbar ist, mit dem Akzeptationsvermerk: „zahlbar an mich selbst" versehen, so muß sich der Wechselinhaber mit einem solchen Akzept zufrieden geben. Es werden ja auch seine Rechte nicht beeinträchtigt. Er kann daher nicht Protest mangels Annahme erheben. Zur Verfallzeit muß er den Wechsel dem Akzeptanten zur Zahlung präsentieren.[1])

## VIII. Beschränkung des Akzepts durch Bedingungen.

Ob das Akzept durch Hinzusetzen einer Bedingung eingeschränkt werden darf, darüber herrschen verschiedene Meinungen. Mehrere Schriftsteller erklären das bedingte Akzept für unzulässig, weil eine im Wechsel vorhandene Bedingung, als dem Wesen des Wechsels widersprechend, in jedem Falle unzulässig wäre und den Formalakt ungültig mache. Es vertrage sich nicht mit dem Geiste des Wechselrechtes, der Wechselinhaber wisse gar nicht, ob der Akzeptant den Wechsel wird einlösen müssen, ja der Akzeptant selbst wisse es nicht und könne es vielleicht sogar am Verfalltage noch nicht wissen. Es könne oft auch zweifelhaft sein, ob eigentlich die Bedingung eingetreten sei oder nicht. Zu diesen Schriftstellern gehören u. a. Wächter[2])

---

[1]) Grünhut II S. 221 Anm. 18.

[2]) Enzyklopädie S. 38, Wechselrecht S. 306.

und Rehbein;[1]) auch Dernburg[2]) sagt: „Unzulässig sind Einschränkungen, welche dem Wesen des Wechsels widersprechen, z. B. Bedingungen."

Staub[3]) ist derselben Meinung: „Annahme unter einer Bedingung ist unzulässig." Eine nähere Begründung gibt er nicht.

Grünhut[4]) unterscheidet Bedingungen von „verkehrsüblichen Einschränkungen". Die wirklichen Bedingungen läßt er nicht zu. Ein von einer wirklichen Bedingung abhängig gemachtes Akzept ist nach seiner Meinung ungültig. Eine wechselmäßige Verpflichtung kann aus ihm, wie er sagt, nicht entstehen. Seine Ansicht, daß sich Art. 22 nur auf „verkehrsübliche Einschränkungen" beziehe, ist jedoch nicht zu halten. Einerseits ist es sehr schwer zu entscheiden, was „verkehrsübliche Einschränkungen" sind, andererseits gibt es wirkliche Bedingungen, die sehr verkehrsüblich sind, so z. B. die Bedingung: Angenommen für den Fall, daß Deckung einläuft. Nach Grünhut müßte dieses Akzept zulässig sein, es kann aber nicht bestritten werden, daß dieses Akzept eine reine Bedingung enthält.

Andere Schriftsteller halten das bedingte Akzept für zulässig. Sie stützen ihre Ansicht auf das Gesetz selbst und seine Vorarbeiten. Zu diesen gehören Thöl,[5]) Lehmann[6]) u. a. (s. Anm.). Bluntschli[7]) hält das bedingte Akzept ebenfalls für zulässig. Er ist aber der Ansicht, daß im Falle eines Streites über Eintritt oder Nichteintritt der Bedingung dieser Streit im gewöhnlichen Prozeß zu erledigen sei.[8])

---

[1]) S. 59 Nr. 6.

[2]) Bd. 6 § 263 S. 278.

[3]) S. 81 Anm. 2e zu Art. 22.

[4]) Bd. 2 S. 220.

[5]) Bd. 2 S. 295.

[6]) S. 449; s. auch Koch S. 170, 171; Renaud S. 128; Hoffmann S. 308, 309.

[7]) Bluntschli, Die allgemeine deutsche WO. S. 59, 60.

[8]) U. M. ist diese Frage auch im Wechselverfahren zu erledigen, wenn nach der Beschaffenheit der Beweismittel der Beweis der Liquidität sofort möglich ist (Seuffert XV Nr. 55).

Besonderer Erwähnung bedarf Goldschmidt.[1]) Auch er hält die Bedingung deswegen für unzulässig, weil ein Akzept nicht enthalten dürfe, was ein Wechsel, um gültig zu sein, nicht enthalten dürfe, obwohl die Motive ausdrücklich von „Bedingungen" sprächen. Er kommt dabei zu dem Schlusse, daß andernfalls ein Akzept auch gültig dahin lauten könne: „Nicht 1000 Mk. (wie trassiert), sondern x Hektoliter Weizen, ein Araberhengst und dergl.)." An dergleichen Beschränkungen sei nicht gedacht worden. Diese von Goldschmidt gewählten Beschränkungen sind allerdings in der Tat „unzulässig". Denn der Wechsel ist nie und nimmer ein Warenpapier, sondern ein Mittel des Geldumlaufs. Daher verstößt eine solche Beschränkung gegen jeden Grundsatz des Wechselrechts; denn das beschränkte Akzept ist inhaltlich, wie bereits früher erwähnt, immerhin an die allgemeinen Voraussetzungen gebunden, die sich aus der Natur der Wechselschuld als einer abstrakten Geldschuld ergeben.

Daher ist dieses Beispiel von Goldschmidt zur Motivierung seiner Ansicht, daß das bedingte Akzept unzulässig sei, höchst unglücklich gewählt.

Unsere Ansicht geht dahin, daß ein bedingtes Akzept durchaus zulässig ist. Denn wir sind mit Bernstein[2]) der Meinung, daß Klauseln, die, in die Wechselerklärung aufgenommen, diese ungültig machen oder als nicht geschrieben gelten, dem Akzepte sehr wohl einfügbar sind. Auch Canstein[3]) sagt, daß Klauseln und Vermerke, die, wenn im Wechsel aufgenommen, denselben ungültig machen, das Akzept, wenn sie in dieses aufgenommen werden, nicht ungültig machen, da dasselbe nicht, wie der Wechsel, ein Formalakt sei.[4])

Der Art. 22 der WO. läßt den Akzeptanten nach dem Inhalte seines Akzepts haften. Wie der Inhalt des Akzepts beschaffen sein soll, darüber läßt er sich nicht aus. Es sind aber

---

[1]) In seiner Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht Bd. 28 S. 95 insbes. Anm. 60.

[2]) S. 131.

[3]) S. 273 Anm. 23.

[4]) Trotzdem kommt Canstein zu einem anderen Resultat wie wir; davon weiter unten.

sämtliche Einschränkungen zulässig, sofern sie, wie schon gesagt, nicht den allgemeinen Voraussetzungen widersprechen, die sich aus der Natur der Wechselschuld als einer abstrakten Geldschuld ergeben.[1])

Sowohl die Motive zum preußischen Entwurf einer Wechselordnung[2]) als auch die Protokolle der Leipziger Wechselkonferenz[3]) geben zu, daß ein beschränktes Akzept auch dann vorhanden sei, wenn die Wirksamkeit der Annahmeerklärung von einer eigentlichen Bedingung abhängen soll. Die Motive erwähnen die Bedingungen neben anderen Modifikationen des Akzepts. Die Protokolle der Leipziger Wechselkonferenz sprechen von dem Akzepte beigefügten eigentlichen Bedingungen neben anderen Einschränkungen. Die Abstimmung in der 11. Sitzung der Leipziger Wechselkonferenz[4]) hatte zum Resultate, daß „jede von dem Bezogenen auf den Wechsel geschriebene Erklärung, also auch Bedingung, ohne vorher bewirkte Aufnahme des Protestes als beschränkte Annahme gelten solle". Diese letzten Gründe finden sich auch in dem Urteil Seufferts Arch. Bd. 15 Nr. 55 zitiert. Sie sind der Ausgangspunkt der Erwägungen derjenigen Schriftsteller, die das bedingte Akzept für zulässig erklären, und genügen vollständig, um die Zulässigkeit des beschränkten Akzepts zu begründen. Ist das bedingte Akzept zulässig, so ist es in jedem Falle ein beschränktes. Der Akzeptant, welcher nur bedingt akzeptieren will, kann zu einer reinen Annahme nicht gezwungen werden. Es tritt Art. 22 in Kraft. Der Wechsel wird einem solchen gleich geachtet, dessen Akzept gänzlich verweigert worden ist. Der Wechselinhaber kann Protest mangels Annahme erheben und Sicherheitsregreß nehmen. Der Akzeptant haftet nach dem Inhalte seines Akzepts wechselmäßig. Er hat aber seine Haftung von einer Bedingung abhängig gemacht: er haftet also nur, wenn die beigefügte Bedingung eingetreten, bezw. nicht eingetreten ist. Ein besonderes

---

[1]) Bernstein S. 131.
[2]) § 24.
[3]) Thöl, Prot. S. 56 f., 197 ff.
[4]) Thöl, Prot. S. 55.

bedingtes Akzept erwähnt Grünhut[1]: „Akzeptiert zahlbar an den gerichtlich als wechselberechtigt Erkannten oder an einen bestimmten Verbotsleger, d. h. wenn ein Gläubiger des Wechselinhabers vor der Akzeptation bei dem Bezogenen auf das, was dieser dem Wechselinhaber schulden werde, Verbot gelegt hat". Der Akzeptant braucht zunächst nicht an den Wechselinhaber zu zahlen, sondern der Wechselinhaber muß erst die Aufhebung des Verbots, des Arrestbefehls erwirken. Gelingt ihm dies, dann kann er Zahlung vom Akzeptanten verlangen. Er kann aber jedenfalls auch sofort Protest mangels Annahme erheben und Kautionsregreß nehmen.

Besonders zu erwähnen ist schließlich noch Canstein, der schon oben zitiert worden ist. Er ist der Meinung,[2] daß die Abhängigmachung der Zahlung von einer Bedingung als nicht geschrieben anzusehen sei. Er setzt sich damit in Widerspruch mit den meisten anderen Schriftstellern, die annehmen, daß ein mit einer Bedingung beschwertes Akzept überhaupt kein Akzept, daß also der Wechsel überhaupt nicht akzeptiert sei.

Canstein läßt den Akzeptanten, der unter einer Bedingung akzeptiert hat, voll haften, als wenn er unbeschränkt akzeptiert hätte,[3] obwohl er selbst meint, wie schon oben gesagt, daß diese Klauseln und Vermerke das Akzept nicht ungültig machen können. Sie wären aber im Akzept nicht „wirksam". Hiergegen ist anzuführen, daß der Akzeptant niemals für mehr haftbar gemacht werden darf, als er selbst haften will. Denn das Akzept ist nur ein Recht, nicht eine Pflicht des Bezogenen. Eine solche erweiterte Haftung würde auch mit dem Willen des Gesetzgebers in Widerspruch stehen, denn wie schon oben in der Entstehungsgeschichte des § 22 bemerkt, haben die Mitglieder der Konferenz ausdrücklich eingestanden, daß darin eine nicht zu rechtfertigende Härte für den Akzeptanten liegen würde, wenn eine dem Akzept beigefügte Beschränkung als nicht beigefügt gelten solle. Sie haben mithin eine solche Regelung verworfen, und es darf daher

---

[1] Grünhut Bd. 2 S. 221 Nr. 17.
[2] S. 273.
[3] S. 178 Anm. 44.

auch nicht indirekt durch Auslegung eine solche Regelung für die von Canstein erwähnten Beschränkungen gefunden werden. Entweder gilt in dem Falle des bedingten Akzepts das ganze Akzept als nichtig, und das ist, wie gesagt, nicht unsere Meinung, oder es bleibt bei der Regelung nach dem Art. 22, wie sie oben von uns als unsere Ansicht näher ausgeführt ist.

## IX. Beschränkung des Akzepts durch Raten.

Schließlich ist noch die Beschränkung des Akzepts durch Raten zu erwähnen. Auch bei dem derartig beschränkten Akzept sind dieselben verschiedenen Ansichten geltend gemacht, wie bei dem bedingten Akzept. Manche halten das Ratenakzept, d. h. das Versprechen, die Wechselsumme in Raten zahlen zu wollen, für nicht zulässig, weil ein Ratenwechsel nicht zulässig sei. Dazu gehören Wächter,[1]) Thöl,[2]) Grünhut[3]) und Rehbein.[4]) Staub[5]) erwähnt das Ratenakzept nicht ausdrücklich, jedoch kann man wohl aus folgenden zwei Gründen annehmen, daß auch er das Ratenakzept für unzulässig hält. Zunächst sagt er: „Die eingeschränkte Annahme muß wechselrechtlich in Ordnung sein. So ist z. B. ein eingeschränktes Akzept ‚bis Anfang Februar 1895 zu zahlen' ungültig, weil diese Zahlungszeit den wechselrechtlichen Erfordernissen (vgl. § 22 zu Art. 4) widerspricht."

Er hält also darauf, daß im Akzept ausdrücklich nichts steht, was, wenn es im Wechsel stehen würde, diesen ungültig machen würde. Das ist bei Raten aber der Fall. Ein Ratenwechsel ist nichtig. Dann sagt Staub aber weiterhin ausdrücklich: „Annahme unter einer Bedingung ist nicht zulässig." Es ist also mehr als wahrscheinlich, daß er auch das Raten-

---

[1]) Enzyklopädie S. 38 und WR. S. 306.
[2]) S. 295 Anm. 3.
[3]) S. 221.
[4]) S. 59 Anm. 6.
[5]) S. 81 § 6.

akzept aus den obigen Erwägungen heraus für unzulässig hält. Auch Canstein[1]) ist derselben Meinung. Nur vertritt er die Meinung, daß „die Zerlegung in Raten als nicht geschrieben anzusehen sei".

Nach der allerdings nicht ausdrücklich ausgesprochenen Ansicht der übrigen Schriftsteller muß ein mit dem Ratenzahlungsversprechen versehenes Akzept als nichtig angesehen werden. Der Wechsel ist überhaupt nicht akzeptiert. Nach Cansteins Meinung ist er nicht beschränkt, sondern unbeschränkt akzeptiert. Hiergegen ist, wie schon bei den „Bedingungen" erwähnt, als Hauptgrund anzuführen, daß der Bezogene niemals für mehr haften darf, als wofür er selbst hat haften wollen.

Für die Zulässigkeit des Ratenakzepts sind Bernstein[2]) und Brachmann.[3]) Diese Ansicht ist auch unsere, und zwar nach den bereits bei den „Bedingungen" ausgeführten Erwägungen, daß das beschränkte Akzept nur an die allgemeinen Voraussetzungen gebunden ist, die sich aus der Natur der Wechselschuld als einer Geldschuld ergeben. Danach ist also der Akzeptant aus seinem Akzept verpflichtet. Der Präsentant ist aber berechtigt, die Annahme als verweigert anzusehen und Protest zu erheben. Er kann daraufhin dann Kautionsregreß ergreifen. Am Verfalltage kann er dem Akzeptanten den Wechsel nochmals für die ganze Wechselsumme präsentieren, und wenn der Akzeptant nur eine Rate zahlt, Protest mangels Zahlung erheben, und zwar für den Rest der Wechselsumme, wenn der Akzeptant eine Rate, oder für die ganze Summe, wenn der Akzeptant gar nichts gezahlt hat.

[1]) S. 273.
[2]) S. 131.
[3]) S. 196.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.